



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 08/2017

„Update BRB „Recht und Verwaltung“ – verschiedene Fachthemen
– aktuelle Sachstände – laufende Fristen

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

wir informieren Sie über nachfolgende Themen:

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

- 1. RefEntw. MantelV– Erarbeitung einer BDI-Stellungnahme Stand 24.03.2017**
- 2. Umsetzung Seveso-III-Richtlinie – novellierte Störfall-Verordnung veröffentlicht**
- 3. Gewerbeabfallverordnung – Novellierung abgeschlossen**
- 4. F.I.R. Update – EU-Themen**

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
07.04.2017

- 1. RefEntw. MantelV– Erarbeitung einer BDI-Stellungnahme Stand 24.03.2017**

Der BDI hatte zur Verbändeanhörung zur Mantelverordnung eine nur kurze Stellungnahme verfasst. Für das anstehende Bundestags- und Bundesratsverfahren hat sich der BDI zu einer umfangreicheren Stellungnahme entschlossen. Anbei erhalten Sie die entsprechend ergänzte BDI Stellungnahme (Stand 24.3.2017) zur Mantelverordnung (**Anlage 1**). Die Ergänzungen sind kenntlich gemacht und einzelnen BDI-Mitgliedsverbänden zugeordnet.

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Ihre Anmerkungen und Hinweise zur Stellungnahme erbitten wir bis zum 12. April 2017 an unsere Geschäftsstelle.

Zur Information erhalten Sie weiter eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zum Referentenentwurf der Mantelverordnung von Frau RA Dr. Birgit Stede (**Anlage 2**) sowie eine gemeinsame Pressemitteilung zur Mantelverordnung von Handwerk, Bau- und Recyclingwirtschaft (**Anlage 3**).

2. Umsetzung Seveso-III-Richtlinie – novellierte Störfall-Verordnung veröffentlicht

Das BMUB hat die Neufassung der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) im [Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 13 v. 20.03.2017](#) veröffentlicht.

Neben den allgemeinen Vorschriften enthält die Verordnung Regelungen für Betriebsbereiche (Grundpflichten, erweiterte Pflichten, Behördenpflichten und Genehmigungsverfahren nach § 23b des BImSchG) sowie Meldeverfahren und Schlussvorschriften.

3. Gewerbeabfallverordnung – Novellierung abgeschlossen

Am 30. März 2017 hat der Deutsche Bundestag der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ([Gewerbeabfallverordnung](#)) zugestimmt.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird in Kürze erwartet, so dass die neue GewAbfV voraussichtlich am 01.08.2017 in Kraft treten wird.

4. F.I.R. Update – EU-Themen

Zu Ihrer Information über laufende EU-Themen erhalten Sie ein Update des F.I.R. (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

STELLUNGNAHME

BDI-Stellungnahme zur sog. Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz vom 06.02.2017

07/04/2017

Der BDI begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die Verwertung von mineralischen Abfällen und die Verfüllung bundeseinheitlich und nachhaltig zu regeln. Die deutsche Industrie braucht rechtssichere und bundeseinheitliche Regeln zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen.

Der nun vorliegende Referentenentwurf zeigt, dass viele von der Industrie aufgezeigte Probleme in Bezug auf den 3. Arbeitsentwurf aufgegriffen und gelöst wurden. Der konstruktive Dialog mit dem BMUB hat hier deutliche Fortschritte ermöglicht.

Der BDI begrüßt ausdrücklich, dass das BMUB die Verrechtlichung der Geringfügigkeitsschwellenwerte aus der Mantelverordnung ausgekoppelt hat. Sie ist europarechtlich nicht erforderlich und würde damit über eine 1:1-Umsetzung der Grundwasserrichtlinie hinausgehen.

Es bedarf jedoch auch im Referentenentwurf noch einiger grundlegender Änderungen, damit die deutsche Industrie dem Entwurf insgesamt zustimmen kann. Insbesondere dürfen die Regelungen der Mantelverordnung nicht zu einer Stoffstromverschiebung von mineralischen Ersatzbaustoffen als mineralischer Abfall und Böden in Richtung Deponie führen.

Mit dieser Einschränkung unterstützt der BDI das Gesetzgebungsverfahren.

Mit großer Sorge sieht der BDI die bereits heute vorliegenden, zumindest regionalen Engpässe bei der Ablagerung industrieller Abfälle aufgrund absehbarer erschöpfter regionaler Deponiekapazitäten, hauptsächlich der Deponieklasse I.

Die Verfüllung und Deponierung von mineralischen Abfällen ist und muss auch zukünftig Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zur Steigerung der Ressourceneffizienz sein und darf nicht durch mangelnde Deponiekapazitäten gefährdet werden.

Die Berechnungen zu der Frage, wie viele zusätzliche Abfälle bzw. mineralische Abfälle auf Grundlage des 3. Arbeitsentwurfes künftig jährlich auf die Deponie verbraucht werden müssen, reichen von 50 Mio. Tonnen bis nun auf im Erfüllungsaufwand auf Grundlage des Referentenentwurfs genannten 13 Mio. Tonnen. Geht man von der geringsten Zahl, 13 Mio. Tonnen, aus, reicht das vorhandene Deponievolumen nur noch weitere acht Jahre. Die Planung einer Deponie bedarf mindestens sieben Jahre: Also steuern wir genau in diesem Moment auf einen dramatischen Mangel an Deponiekapazität hin, die hierbei relevanten regionalen Engpässe bleiben noch völlig unberücksichtigt.

Dies liegt zum einen an den beabsichtigten restriktiven Regelungen zur Verfüllung: So ist im Wesentlichen nur noch Bodenmaterial bester Qualität ohne weitere Einschränkung zur Verfüllung zugelassen. Hier müssen weitere Materialien in die Positivliste aufgenommen werden und für die restlichen Materialien die vorgesehenen Restriktionen verringert werden.

Zum anderen müssen die Regelungen zu Kleinmengen und Gemischen, die Materialbeschränkungen für Verfüllung und die gebietsbezogenen Einbaubeschränkungen überarbeitet werden, um die Deponierung bisher verwerteter mineralischer Bauabfälle zu vermeiden.

Aus Sicht der deutschen Industrie bedarf es einer Überprüfungsklausel sowohl in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als auch in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), um eintretende Stoffstromverschiebungen zu erkennen und diesen entgegenwirken zu können. Hierzu könnten auf einzelne mineralische Ersatzbaustoffe und insbesondere deren Verwertungswege und auf die verschiedenen Materialien zur Verfüllung heruntergebrochenen Daten von destatis (Statistisches Bundesamt) dienen. Die Selbstüberwachung von Deponien ist in Landesverordnungen geregelt. Deponiebetreiber müssen hiernach abfallschlüsselscharfe Meldung an statistische Landesämter und sonstige Länderämter (z. B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV) abgeben. Diese Daten wären ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der Wirksamkeit der Verordnungen.

Es bedarf einer rechtlichen Regelung in der EBV und BBodSchV z. B. entsprechend der zur Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG gefundenen Überprüfungsklausel:

Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2018, ob und inwieweit sich eine Stoffstromverschiebung mineralischer Abfälle in Richtung Deponie ergeben hat.

Die Deutsche Bahn, die Bauindustrie sowie die Rohstoffindustrie - Bergbau haben grundlegende Bedenken im Hinblick auf die Abläufe an der Baustelle, insbesondere im Hinblick auf Abfallerzeuger und Bauherren sowie in Bezug auf die vorgesehenen Annahmeregeln in Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen und Zwischenlagern. Deutsche Bahn, Bauindustrie wie auch die Rohstoffindustrie - Bergbau halten es für zwingend notwendig, hierzu praktikable und kongruente bundeseinheitliche Regelungen zu ErsatzbaustoffV (EBV) und BBodSchV sicherzustellen. Vorrangig sollen hier aus Sicht der Bauindustrie wie auch aus Sicht der Rohstoffindustrie - Bergbau bestehende bauabfallrechtliche Regelungen in die EBV aufgenommen werden.

Neben der starken Befürchtung, dass die Mantelverordnung zu einer weiteren Verknappung der Deponiekapazität führt, gibt es weitere Punkte, die aus Sicht der deutschen Industrie im Entwurf zur Mantelverordnung überarbeitet werden müssen:

Zur Mantelverordnung insgesamt:

I Harmonisierung der Prüfverfahren

Ein einheitliches Probenahme- und Prüfverfahren für alle drei Bereiche – Verfüllung, Einsatz als MEB und Deponierung – ist unerlässlich.

Gießerei:

Aufgrund der in jahrelanger Praxis bewährten Anwendung des Schüttelverfahrens gemäß DIN EN 12457-4 sollte dieses auch für die genannten Bereiche genutzt werden.

Es muss im Bauabfallbereich an der Anfallstelle ermittelt werden, wie der angefallene mineralische Abfall beschaffen und wie er abfallrechtlich einzustufen ist, ob und wie er verwertet oder beseitigt werden kann. Die in § 6 der Deponieverordnung (DepV) geplante „Positivliste“ für Material, die die Verwertungskriterien einhält, aber keinen Absatz findet und somit per se als deponiegeeignet gilt, hilft nicht weiter, da dies lediglich eine Ausnahmesituation darstellt.

II In-Kraft-Treten verlängern

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwertung von mineralischen Materialien in technischen Bauwerken und sonstige Verwertungsmaßnahmen außerhalb von technischen Bauwerken werden grundlegend umgestaltet. Um den Adressaten der neuen Rechtsvorschriften die Möglichkeit zu geben, Prozesse anzupassen, Mitarbeiter zu schulen etc., bedarf es einer ausreichenden Frist von mindestens zwei Jahren.

III Übergangsregelung verlängern

HDB/DB:

1. § 26 EBV

§ 26 EBV sollte wie folgt ergänzt werden:

„Werden Ersatzbaustoffe oder Gemische auf Grundlage von Zulassungen oder Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, ausgebaut, so sind die Anforderungen dieser Verordnung erst ab dem ... (mindestens 10 Jahre nach Inkrafttreten) einzuhalten.“

Für heute zurückgebaute Objekte sind beim Rückbau Unterscheidungen von Recycling-Baustoffen und Primärmaterialien faktisch nicht möglich, da keine Informationen zu den vorhandenen verwendeten Materialien vorliegen. Von daher muss für eine Übergangszeit die gängige Praxis beibehalten werden, die Charakterisierung mit verfügbaren Methoden und bei Verwendung heute gängiger Ausbautechniken vorzunehmen. Für Bauverträge sollte ein Bestandsschutz von mindestens zehn Jahren gewährt werden, damit begonnene Bauprojekte unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können. Für den Bauherrn, der bereits über eine Baugenehmigung verfügt, bedarf es einer Vertrauensschutzregelung.

2. § 30 EBV

§ 30 EBV sollte wie folgt ergänzt werden:

„Werden Ersatzbaustoffe oder Gemische auf Grundlage von Zulassungen oder Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, eingebaut, so sind die Anforderungen dieser Verordnung erst ab dem ... (mindestens zehn Jahre nach Inkrafttreten) einzuhalten.“

Für bestehende Altgenehmigungen und Verträge sollte ein Bestandsschutz von mindestens zehn Jahren gewährt werden, damit begonnene Bauprojekte und Verfüllungen unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können. Die BBodSchV enthält in § 28 eine Bestandsschutzregelung für Betreiber von Anlagen, die unter die BBodSchV fallen. Auch für den Bauherrn, der bereits über eine Einbaugenehmigung verfügt, bedarf es einer Vertrauensschutzregelung.

2. § 28 BBodSchV

Die Übergangsregelung in § 28 BBodSchV sollte erweitert werden:

Werden Materialien auf Grund von Zulassungen, die vor dem ... erteilt wurden und welche Anforderungen an die auf- oder einzubringenden Materialien festlegen, auf oder in den Boden auf- oder eingebracht, sind die Anforderungen dieser Verordnung sowie die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zum Herstellen von diesen Materialien erst ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzuhalten.

Bestehende Verfüllgenehmigungen sollen gem. § 28 BBodSchV auch nach Inkrafttreten der Verordnung zehn Jahre weitergelten. Eine Regelung nur für den Inhaber von Zulassungen ist jedoch unzureichend. Es sollte klargestellt werden, dass auch die Pflichten für andere Beteiligte beim Ausbau und bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen korrespondierend entfallen. Wenn der Betreiber einer Verwertungsanlage noch nach einer alten Genehmigung arbeiten und Material gemäß den LAGA-Klassifizierungen einbauen darf, ist es nicht erforderlich, Bodenmaterial nach § 15 EBV zu untersuchen und nach § 17 EBV zu klassifizieren.

Die Übergangsregelung in § 28 BBodSchV sollte daher erweitert werden, um klarzustellen, dass der Einbau, der Ausbau sowie die Anlieferung unter dem bisherigen Rechtsregime stattfinden kann.

VKS/VRB:

3. Vollzugshilfe zur AVV mit Inkrafttreten der Mantel-V.

An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die EBV keine durchgängige Regelung der Abfalldeklaration vom Abfallerzeuger bis zur Abfallverwertung schafft, sondern erst beim Betreiber von Aufbereitungsanlagen ansetzt. Daher sollte zeitgleich zum Inkrafttreten der Mantelverordnung (Mantel-V) eine bundesweit akzeptierte Vollzugshilfe zur AVV erarbeitet und fertiggestellt werden. Hin-

tergrund ist, dass u.a. in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Zuordnungswerte nach der LAGA M 20 zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Abfällen herangezogen wird. Eine Anpassung dieser Vollzugshilfe ist rechtzeitig vorzunehmen, da sonst der Abfallerzeuger die Materialien zum einen nach der LAGA M 20 und nach der AVV wie auch nach Inkrafttreten der Mantelverordnung nach den Vorschriften der EBV bzw. der BBodSchV beproben muss, um mögliche Entsorgungswege einleiten zu können. Für den Abfallerzeuger bedeutet dies in der Praxis, dass beim Ausbau von Materialien, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Entsorgungsweg noch nicht feststeht, sondern erst geprüft werden soll, Mehrfachuntersuchungen erforderlich werden. Für die Verbringung von mineralischen Abfällen ist daher ein einheitliches Prüf- und Probeverfahren unerlässlich.

Zur Ersatzbaustoffverordnung

I Anwendungsbereich

1. § 1 Abs. 2 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

Das Auf- oder Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen – einschließlich deren Herstellung – auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung oder zu bergtechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken.

Der Verordnungsentwurf zur Ersatzbaustoffverordnung nimmt richtigerweise die Wiedernutzbarmachung von Halden des Steinkohlen- und Kalibergbaus aus, da hierfür spezifische Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. Dies gilt jedoch ebenfalls für die Wiedernutzbarmachung von Halden und Absetzteichen anderer Bergbauzweige (z. B. des Erz- und Spatbergbaus sowie des Sanierungsbergbaus).

Im Übrigen sollte die Ausnahme nicht nur die Wiedernutzbarmachung, sondern darüber hinaus das Auf- und Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen zu bergsicherheitlichen, bergtechnischen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken erfassen, da unter anderem geochemische und hydrochemische Vorgänge zum Schutz des Bodens und des Grundwassers positiv beeinflusst werden können (Pufferung). Denn auch diesbezüglich sind spezifische Einzelfallentscheidungen notwendig.

Die Ausnahme sollte sich nicht nur für das Auf- und Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen, sondern auch auf deren Herstellung beziehen. Da die Anforderungen der Güteüberwachung u. a. auf die Materialwerte der Anlage 1 abstellen, würde die Ausnahme ansonsten ins Leere laufen.

Entsprechend sollte die Verordnungsbegründung (S. 55) wie folgt geändert werden: *Nummer 7 schließt die Anwendung der Verordnung beim Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung sowie zu bergbautechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken aus. Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen ist für diese Anwendungen unter Berücksichtigung örtlicher, bergbautechnischer und wasserwirtschaftlicher Gegebenheiten sowie unter Umweltschutzgesichtspunkten im Einzelfall zu entscheiden.*

2. § 1 Abs. 2 um eine weitere Ziffer ergänzen:

Das Auf- oder Einbringen oder das Zwischen- und Umlagern von Materialien, die bei Baumaßnahmen oder beim Rohstoffabbau anfallen, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in Tagebauen,

Es sollte klargestellt werden, dass mineralische Stoffe, die bei der Gewinnung von Bodenschätzen anfallen und zur Wiedernutzbarmachung oder für Zwecke des Gewinnungsbetriebes verwendet werden (z. B. Stützmaßnahmen, Wege, Böschungen), nicht von der Ersatzbaustoffverordnung erfasst werden.

Die Wiederverwendung des Bodenmaterials zur Wiedernutzbarmachung und zu Zwecken des Gewinnungsbetriebes stellt in der Regel keinen Fall der „Errichtung eines technischen Bauwerkes“ gemäß § 2 Nr. 4 EBV dar. Eine Anwendbarkeit der ErsatzbaustoffV für den in technischen Konstruktionen unmittelbar verwendeten Abraum innerhalb des Tagebaus ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Denn das bei der Gewinnung anfallende Bodenmaterial wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung lediglich umgelagert. Es entspricht daher von seiner geogenen Beschaffenheit den Bedingungen des zu verfüllenden Bodenbereiches.

3. § 1 Absatz 2 um den folgenden Satz 2 ergänzen:

Diese Verordnung gilt nicht für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe, sofern die Herstellung ausschließlich zum Zwecke der Nr. 2 bis 12 erfolgt.

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 EBV nimmt bestimmte Tatbestände des „Auf- oder Einbringens von mineralischen Ersatzbaustoffen“ vom Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung aus, u. a. „das Auf- oder Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen bei der Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus“ (siehe oben). Darüber hinaus sollte aber auch die „Herstellung“ mineralischer Ersatzbaustoffe ausgenommen werden, sofern diese ausschließlich zu einem in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 genannten Zweck erfolgt. Denn

nach Sinn und Zweck der Ausnahmetatbestände in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 EBV ist davon auszugehen, dass der gesamte Vorgang des Auf- und Einbringens einschließlich möglicher vorgeschalteter Herstellungsverfahren ausgenommen werden sollte. Andernfalls würden die in § 1 Absatz 2 EBV vorgesehenen Ausnahmen letztendlich leerlaufen.

bbs:

4. § 1 Absatz 2 um neuen Punkt 13 ergänzen:

Diese Verordnung gilt nicht für Materialien, die gemäß Bauproduktenrecht in gebundenen Gemischen eingesetzt werden (z.B. RC-Körnung oder Steinkohlenflugasche in Beton)“

Die EBV regelt mit Recycling-Gesteinskörnungen (RC), Steinkohlenflugasche (SFA), Hüttensand (HS), Hochofenstückschlacke (HOS), Schmelzkammergranulat (SKG) und Stahlwerkschlacke (SWS) auch Materialien, die bereits durch europäisch harmonisierte Produktnormen (u. a. EN 12620, EN 13139, EN 13043 und EN 450) geregelt sind.

Kollisionen mit dem EU-Recht (EuGH-Urteil C-100/13) treten dann auf, wenn die o. g. Materialien als Zusatzstoffe oder Gesteinskörnungen in gebundenen Gemischen, wie Beton oder Asphalt, verwendet werden. Gebundene Gemische wie Beton oder Asphalt sind daher aus der Verordnung auszunehmen. Gleichzeitig ist die Definition des „Gemisches“ anzupassen.

II Regelung zu Nebenprodukt und Ende der Abfalleigenschaft überarbeiten

VRB/VKS:

1. § 20 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Andere mineralische Ersatzbaustoffe als die in Satz 1 bezeichneten dürfen **im Einzelfall als Nebenprodukt in Verkehr gebracht werden.**“

Begründung:

Auch für nicht aufgeführte mineralische Ersatzbaustoffe muss im Einzelfall im Hinblick auf die Art und Qualität des Nebenprodukts die Möglichkeit bestehen, als ein Nebenprodukt gemäß § 4 Abs. 1 KrWG eingeordnet werden zu können. Dies muss für alle Materialklassen hinweg gelten. Nach der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 KrWG, auf die sich die EBV zur Bestimmung von Nebenprodukten stützt,

sind ausschließlich Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind. Die Norm des § 4 Abs. 2 KrWG ermächtigt somit nicht dazu, generell und abschließend bestimmte Stoffe als Nebenprodukt auszuschließen. Ausschließlich die Einräumung einer Ermessensausübung im Einzelfall entspricht einer widerspruchsfreien Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage.

2. § 21 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Andere mineralische Ersatzbaustoffe als die in Satz 1 bezeichneten dürfen im Einzelfall als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden.“

Begründung:

Nach § 21 Satz 1 EBV sollen nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können. Andere als die gelisteten Materialien dürfen nicht als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden. Nach der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2 KrWG, auf die sich die EBV zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft stützt, sind ausschließlich Bedingungen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet, näher zu bestimmen. Die Formulierung „Bedingungen näher zu bestimmen“ gemäß § 5 Abs. 2 KrWG bedeutet nicht, das Ende der Abfalleigenschaft für weitere mineralische Ersatzbaustoffe gänzlich auszuschließen. Demnach eröffnet die Ermächtigungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 KrWG keinen Raum für einen abschließenden Ausschluss bzgl. des Endes der Abfalleigenschaft. Im Einzelfall müssen auch weitere Materialklassen, wie bereits für § 20 EBV gefordert, zulässig sein können. Ausschließlich die Einräumung einer Ermessensausübung im Einzelfall entspricht einer widerspruchsfreien Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage.

Durch § 20 Satz 3 werden andere Ersatzbaustoffe als die wenigen in Satz 2 genannten von einer Eigenschaft als Nebenprodukte ausgeschlossen und sind als Abfälle anzusehen, sofern sie nicht gem. § 21 – der für die dort genannten Materialien sowie deren unbenannte Komplementärmenge eine gleichartige Regelung trifft – die Abfalleigenschaft verlieren. Die beiden Stofflisten sind weder vollständig, noch ist nachvollziehbar, warum nicht gelistete Stoffe das Ende der Abfalleigenschaft bzw. den Status Nebenprodukt nicht erreichen können. Um bestehende Akzeptanzprobleme beim Umgang mit sekundären Rohstoffen zu minimieren, müssen die Stofflisten erweitert und Ausschlüsse vermieden werden. Recyclingunternehmen

haben bereits jetzt mit großen Akzeptanzproblemen zu kämpfen. Es gilt auch, primäre Ressourcen zu schützen.

Rechtlich erscheint es als überaus fragwürdig, die Verordnungsermächtigungen der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die zur Festlegung von Positiv-„Bedingungen“ bzw. -„Kriterien“ für das **Vorliegen** von Nebenprodukt bzw. Abfallende ermächtigen, zur Fixierung von Positiv-Listen von Nebenprodukt bzw. ehemaligem Abfall und darüber hinaus zum **Ausschluss** der gesamten unbenannten Komplementärmenge an Materialien von den Rechtswirkungen „Nebenprodukt“ bzw. „Abfallende“ zu nutzen.

Nach der EBV verliert ein als Abfall verwendeter MEB seine Abfalleigenschaft mit dem zulässigen Einbau in ein technisches Bauwerk, da ab diesem Zeitpunkt „seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt“. Dies steht jedoch bereits fest, wenn im Anschluss an die erfolgte Aufbereitung der MEB untersucht und klassifiziert ist und insofern die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten feststehen. Dementsprechend muss das Ende der Abfalleigenschaft an das Ende der Aufbereitung geknüpft werden.

III Zusätzliche Restriktionen in §§ 22 und 23 EBV streichen

Eine umweltgerechte Nutzung der unterschiedlichen MEB wird durch die festgelegten Materialwerte und die damit korrespondierenden zulässigen Einbauweisen sichergestellt. Insofern sind weitergehende Restriktionen, wie sie in § 22 (4, 5) EBV für Gemische oder § 23 EBV als Mindesteinbauvolumen formuliert werden, zu streichen.

DB:

IV. Nennung von „zulässigen“ Abfallschlüsseln in § 27 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Anlage 7 EBV streichen

Für die Frage der Einbaufähigkeit sind alleine die Regelungen der EBV maßgebend. Die AVV-Einstufung, die derzeit in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird, darf sich nicht limitierend auf die Verwertbarkeit auswirken. Diese Gefahr besteht aber, wenn in Anlage 7 der EBV von „zulässigen“ Abfallschlüsseln gesprochen wird und als „zulässige“ Abfallschlüssel nur Abfallschlüssel für ungefährliche Abfälle genannt werden.

Zur Änderung der Bundes-Bodenschutzverordnung

I Erhöhung des zulässigen TOC-Wertes

An die Verwertung von organikhaltigen Böden sollten nur Anforderungen an die Einbaubedingungen gestellt werden, andernfalls müsste der zulässige TOC-Wert deutlich (mindestens auf fünf Masse-%) erhöht werden. Besonders kritisch ist, dass das Verfüllmaterial möglichst die TOC-Gehalte der ursprünglichen Bodenschicht am Ort des Auf- oder Einbringens einhalten soll. Diese Forderung schränkt die Verfüllungsmöglichkeiten drastisch ein.

II Vorsorgeanforderung: § 4 Abs. 4 wie folgt ergänzen:

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche (...), Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird (...), kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Einzelfall im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung verlangen.

Die Einführung einer verpflichtenden Baubegleitung im Wege einer Ermessensentscheidung ist nur dann sinnvoll, wenn die Ermessensentscheidung tatsächlich auf den Einzelfall begrenzt wird. Dies entspricht auch dem Wortlaut der Begründung zum Referentenentwurf. Darin wird klargestellt, dass die Anordnung vielmehr unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall stehen solle. Dieses Vorgehen ist sehr zu begrüßen, doch sollte ein solches Vorgehen mit dem gesetzlichen Wortlaut in Einklang gebracht werden. Dem soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Absatz 4 dienen. Ausschließlich ein einzelfallorientiertes Vorgehen seitens der Behörde gewährleistet die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der eingeführten Pflicht zur Ermessensausübung.

BDE:

III Berücksichtigung bodenmineralischer Bestandteile

§ 5 BBodSchV regelt, dass beim Überschreiten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2, eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in Tabelle 3 festgelegten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig ist.

Eine alleinige Betrachtung der Fracht eines Schadstoffes zur Beurteilung der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes ohne Berücksichtigung der bodenmineralischen Bestandteile der Materialien, die auf oder in den Boden eingebracht werden, führt jedoch zu falschen Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Schadstoffanreicherung im Boden. Die dauerhaft im Boden verbleibenden mineralischen Anteile, die beim Ein- und Aufbringen von Materialien dem Boden zugeführt werden, tragen zur Bodenvermehrung bei und müssen bei

der Berechnung der Änderungen der Schadstoffkonzentrationen im Boden zwingend berücksichtigt werden.

In vielen Fällen kommt es durch das Ein- und Aufbringen von Materialien mit erheblichen Anteilen an dauerhaft im Boden verbleibenden Bestandteilen sogar zu einer Abreicherung von Schadstoffkonzentrationen im Boden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schadstoffkonzentration im aufzubringenden Material niedriger ist als die Schadstoffkonzentration im Boden. Die Frachtenregelungen nach § 5 BBodSchV würdigt diesen mathematisch belegten Sachverhalt nicht und verhindert dadurch sogar eine mögliche Verminderung der Schadstoffkonzentration im Boden durch das Aufbringen von Materialien.

Die ahu AG Wasser Boden Geomatik (Aachen) hat die hier aufgegriffenen Zusammenhänge in der Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ (2012) [Download unter: www.vhe.de/publikationen/studien] ausführlich beschrieben und berechnet. Die in der Studie erarbeiteten Berechnungen sind grundsätzlich auf alle Materialien übertragbar, die auf oder in den Boden eingebracht werden sollen.

Wir bitten, für eine sachgerechte Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen, die in o. g. der Studie aufgeführten Sachverhalte auch bei der Bewertung von Schadstofffrachten gemäß § 5 BBodSchV angemessen zu berücksichtigen.

IV Wiederverwendung am Herkunftsort, Umlagerungsklausel

Es ist in § 6 Abs. 2 ein weiterer Absatz einzufügen:

Es ist zulässig, Bodenmaterial und Baggergut, das bei Baumaßnahmen oder beim Rohstoffabbau anfällt, gegebenenfalls nach Zwischenlagerung am Herkunftsort oder bei im Wesentlichen gleichen Bodenverhältnissen im räumlichen Umfeld ohne Weiteres umzulagern.

DB:

und in § 8 Abs. 3 Satz 1 BBodSchV ist der Halbsatz „... und beim Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme“ zu streichen.

Die Zwischen- und Umlagerung von Böden im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen und der Errichtung oder des Umbaus von baulichen Anlagen muss wie bisher entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV zulässig bleiben. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung **in § 6 und der vorgeschlagenen Streichung in § 8 Abs. 3 BBodSchV-E**. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen

der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E nicht für gleiches Bodenmaterial, von dem keine Gefahr ausgeht, im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes gelten. Eine Freistellung ausschließlich von analytischen Untersuchungspflichten ist nicht ausreichend.

Die Zwischen- und Umlagerung von Böden im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen und der Errichtung oder des Umbaus von baulichen Anlagen muss wie bisher entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV zulässig bleiben. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E nicht für gleiches Bodenmaterial, von dem keine Gefahr ausgeht, im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes gelten. Eine Freistellung ausschließlich von analytischen Untersuchungspflichten ist nicht ausreichend.

Die Umlagerung von unschädlichem Bodenmaterial in großen Mengen spielt für Verkehrs- bzw. Bauprojekte sowie speziell für die Abraumu Lagerung der Rohstoffindustrie eine zentrale Rolle. Ohne die Implementierung einer sog. „Umlagerungsklausel“ steigen die Kosten für Bauprojekte erheblich an und das Problem der fehlenden Verwertungs- und Deponiekapazitäten wird weiter verschärft. Die im Rahmen von Baumaßnahmen und der Rohstoffgewinnung umgelagerten Mengen wurden bei den bisherigen Betrachtungen zu Stoffstromverschiebungen noch gar nicht berücksichtigt. Ebenso wird die Verpflichtung der Betreiber zur Wiedernutzbarmachung von Tagebauen wie auch der Tagebaubetrieb selbst erheblich konterkariert.

V Halden und Absetzteiche des Bergbaus

VKS/VRB:

§ 6 Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Die §§ 6 bis 8 gelten ferner nicht für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung oder zu bergtechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss in § 6 BBodSchV-E klargestellt werden, dass die Abdeckung von Halden und Absetzteichen des Bergbaus nicht dem Geltungsbereich der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E unterliegt. Denn die §§ 6 bis 8 BBodSchV-E sind auf diese Anwendungsfälle weder zugeschnitten noch umsetzbar.

So werden derzeit sowohl im Kalibergbau als auch in anderen Bergbauzweigen (u. a. im Bereich der Steinkohle) Halden abgedeckt. Diese Abdeckung erfolgt in der Regel aus Umweltschutzgründen d.h. zur Minderung der Auswirkungen auf die anderen Umweltkompartimente oder zur Wiedernutzbarmachung. Hierbei stehen insbesondere bau- bzw. bergtechnische Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der spezifischen Standort- und Betriebsbedingungen der Halde im Vordergrund. Die zur Anwendung kommenden technischen Verfahren sowie die eingesetzten Materialien werden auf den Haldentyp sowie die jeweiligen Standort- und Betriebsbedingungen abgestimmt. Bei den derzeit laufenden und geplanten Haldenabdeckungen kommen daher unterschiedliche technische Verfahren zur Anwendung. So stellt z.B. im Kalibergbau die Abdeckung von Großhalden eine besondere Herausforderung dar, bei der das sog. Dünnschichtverfahren zur Anwendung kommt. Die für diese Dünnschichtabdeckungen in Frage kommenden Materialien müssen hierbei bestimmte Eigenschaften aufweisen, insbesondere müssen sie puzzolanisch reagieren und eine hohe Homogenität in der Körnung aufweisen. Dies ist erforderlich, um den Anforderungen an die Standfestigkeit der Abdeckungen von Großhalden gerecht zu werden. Bodenmaterial und Bauschutt erfüllen die für die Abdeckung von Großhalden im Kalibergbau genannten Kriterien und Anforderungen nicht.

Würden die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E zur Anwendung kommen, wären die Haldenabdeckungen angesichts des vorgegebenen Materialspektrums und der Materialanforderungen jedoch nicht durchführbar - trotz der berg- und umweltrechtlich sinnvollen Zielsetzungen.

Dass dies nicht gewollt sein kann, zeigt sich im Übrigen auch an der Zielsetzung der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E. So sollen die §§ 6 bis 8 BBodSchV-E die Anforderungen an das „Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ regeln. Der Anwendungsbereich der §§ 6 bis 8 wird hierbei in der Verordnungsbegründung näher definiert, indem auf die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln zum Merkblatt 20 (LAGA M 20) Bezug genommen wird (s. Verordnungsbegründung, Seite 83). Demnach sollen mit den §§ 6 bis 8 BodSchV-E die Sachverhalte erfasst werden, die auch bisher unter den Geltungsbereich der LAGA M 20 fallen. Tatbestände, die von der LAGA M 20 ausgenommen sind, sollen demgegenüber auch nicht von den §§ 6 bis 8 BBodSchV-E geregelt werden. So gilt die LAGA M 20 unter anderem nicht für das Auf- und Einbringen von Abfällen bei der Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus. Die LAGA M 20 verweist in dem Zusammenhang darauf, dass die für diese

Sachverhalte zu berücksichtigenden Anforderungen insb. durch das Bodenschutz-, Wasser-, Berg- und Immissionsschutzrecht vorgegeben und bei Bedarf durch die zuständigen Länderarbeitsgemeinschaften erarbeitet werden (siehe Ausführungen in der LAGA M 20, Nr. 2 Geltungsbereich). Dies ist für den Bereich der „Wiedernutzbarmachung von Halden und Absetzteichen“ mit den Technischen Regeln des Länderausschusses Bergbau „Anforderungen an die Verwertung von bergbau-fremden Abfällen im Bergbau über Tage“, die sich derzeit in Überarbeitung befinden, geschehen.

Aufgrund des oben Gesagten muss sichergestellt werden, dass die Abdeckung von Halden und Absetzteichen des Bergbaus nicht unter den Geltungsbereich der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E fallen. Dem soll die oben vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Absatz 1 dienen.

BDE:

VI Rechtsbezüge anpassen

In § 7 Abs. 1 BBodSchV wird für das Auf- oder Einbringen von Kompostprodukten auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Förderung der Verwertung von Bioabfällen nach § 11 KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz verwiesen. Die derzeit gültige BioAbfV gründet noch auf dem Ermächtigungserlass nach § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach derzeitigem Stand ist in absehbarer Zeit keine Neufassung der Bioabfallverordnung nach den Vorgaben des § 11 KrWG zu erwarten.

Von daher schlagen wir zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten vor, für § 7 Abs. 1 BBodSchV weiterhin die Definition des geltenden § 12 BBodSchV mit Bezug auf § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zusätzlich zu verwenden.

BDE:

VII Begriff „Störstoffe“ konkretisieren

In § 7 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV heißt es unter anderem, dass verwendete Materialien „keine Störstoffe“ enthalten dürfen. Die Vorgabe einer 0-Toleranz ist kritisch, da eine Überschreitung dieses 0-Wertes nie ganz auszuschließen ist.

Zur Beschreibung maximal zulässiger Störstoffe bzw. Fremdstoffe empfehlen wir daher, auf die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV) oder der Bioabfallverordnung (§ 4 Abs. 4 BioAbfV) für Fremdstoffe Bezug zu nehmen. Alternativ dazu sollte die Formulierung in der BBodSchV angepasst werden auf „keine bedenklichen Störstoffe“ oder „keine vermeidbaren Störstoffe“.

VIII Rübenerde

Zucker:

Die Rückführung von Rübenerde auf landwirtschaftliche Flächen würde durch den neuen § 7 Abs. 7 BBodSchV nicht mehr sachgerecht erfasst, wie bisher durch § 12 Abs. 12. Die neue Beschränkung auf die Begriffe „ortsgleich“ bzw. „unmittelbar ortsgrenzend“ ist zu eng gefasst ist. Hierunter sollte entsprechend § 6 Abs. 5 Nr. 3 auch das „räumliche Umfeld des Herkunftsortes“ fallen. Für die Verwertung des in Rede stehenden Bodenmaterials im Zuge einer Rückführung ist auch nach Ziffer 10 der Erläuterungen der der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV „der [maßgebliche] Ort [der Rückführung] nicht unmittelbar mit dem betroffenen Grundstück oder Ackerschlag, sondern mit vergleichbaren naturräumlichen Standort- und Nutzungsbedingungen der betroffenen Landwirtschaftsfläche gleichzusetzen“ (Stand: 11.09.2002, vgl. dort den 3. Absatz). Die engere Lesart des Referentenentwurfs ist bei der Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte auf landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erforderlich, weshalb es mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier einer angemessenen Öffnung bedarf. Schließlich dürfte dasselbe Bodenmaterial ohne Einschränkung zur Erzeugung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn die Abreinigung vollständig auf dem Feld möglich wäre, d.h. keine Rückführung erforderlich würde.

IX Bodenfunktionen erweitern

Die Bodenfunktionen des § 2 (2) BBodSchG sollten vollständig in die BBodSchV übernommen werden, also auch die Nutzungsfunktion „Flächen für Siedlung und Erholung“, „Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen“. Die verschiedenen Nutzungsfunktionen sollten alternativ nebeneinander stehen, es sollte für das Auf- und Einbringen von Materialien ausreichen, dass mindestens eine Bodenfunktion erfüllt ist.

Gemäß §6 (2) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Material zulässig, wenn mindestens ausgewählte Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederherge-

stellt werden. In § 8 Abs.7 Satz 6 BBodSchV wird dies auf die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt.

Demnach ist das Auf- und Einbringen anderer als der in Abs. 1 genannten Materialien nur zulässig, wenn diese geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen.

Mit diesen Regelungen erfolgt eine aus unserer Sicht unnötige Eingrenzung, da grundsätzlich nur Böden natürliche Bodenfunktionen erfüllen können. Die mögliche Ausweitung auf andere Materialien wird damit unmöglich. Geeignete andere Verfüllmaterialien werden zumindest implizit ausgeschlossen. Damit ist eine Stoffstromverschiebung Richtung Deponien von mehr als 13 Mio. t/a zu befürchten.

X Einzelfallregelung in § 8 BBodSchV überarbeiten

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in § 8 eine Regelung aufgenommen wurde, die es den Behörden erlaubt, Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen. Im Einzelfall sollte jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von den Anforderungen bezüglich Materialien, der Materialwerte und Einbauweisen abgewichen werden können, ohne dass diese Ausnahmeregelungen durch die Mantelverordnung weiter eingeschränkt werden.

1. Formulierung „nicht erheblich“ in § 8 Absatz 7 S. 1 streichen.

Da es sich bei dem Begriff „nicht erheblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der unnötige Interpretationsfragen aufwirft, sollte dieser Passus entfallen. In Abstimmung mit den Boden- und Wasserschutzbehörden ggf. auf Grundlage entsprechender Gutachten kann auch für „erhebliche“ Überschreitungen der Werte im Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung nachgewiesen und damit das Auf- bzw. Einbringen zugelassen werden. Die Höhe der Überschreitung der Werte ist nur ein Kriterium, das in eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls einfließen muss und nicht allein entscheidend sein darf.

2. Die Regelungen in den Sätzen 3, 4 und 5 sind zu streichen.

Das Bundesbodenschutz- sowie das Abfallrecht sehen ausreichende Überwachungsmöglichkeiten für die Behörden vor, einer gesonderten Regelung in § 8 Abs. 7 bedarf es nicht.

XI Zulassung weiterer Materialien für die Verfüllung

1. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ist folgende Ziffer 3 zu ergänzen:

„3. Unbelasteter Gleisschotter (Klasse GS-0)“

2. § 8 Abs. 2 BBodSchV ist wie folgt zu fassen:

„Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1 ist hinsichtlich der Schadstoffgehalte nicht zu besorgen, wenn die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 dieser Verordnung oder für die Stoffe nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 die Materialwerte für BM-0 oder BG-V0 nach Anlage 1 Tabelle 3 bzw. für Gleisschotter nach Abs. 1 Ziffer 3 die Materialwerte für GS-0 nach Anlage 1 Tabelle 2 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten und auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.“

3. § 8 Abs. 6 Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

~~3. nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als aufbereiteter Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) oder der Klasse 1 (GS-1) klassifiziert sind, eine Korngröße von 31,5 Millimeter nicht unterschreiten und die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 2 der Ersatzbaustoffverordnung für die Klasse ~~BM-0*~~ GS-1 einhalten,~~

Nach § 8 Abs. 1 BBodSchV ist die Verfüllung auf Bodenmaterial und Baggergut beschränkt. Für Gleisschotter ist die Verfüllung nach § 8 Abs. 6 Nr. 3, neben den grundsätzlichen Einschränkungen für Materialien außerhalb des § 8 Abs. 1, nur mit hohen Einschränkungen im Hinblick auf die vorherige Aufarbeitung und die zugelassene Korngröße zugelassen. Zudem ist durch die Anforderung zur Einhaltung der Klasse BM-0* eine zusätzliche Untersuchung erforderlich. Diese Einschränkungen stellen insgesamt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Status-quo dar und führen zu einer Verschärfung der knappen Deponiekapazitäten.

VKS/VRB:

4. § 8 Abs. 6 S. 2 HS. 2 zu streichen.

Begründung:

Der zweite Halbsatz „und der Anteil der Materialien 5 Prozent des im Rahmen des Vorhabens jährlich verfüllten Volumens nicht überschreitet“ in § 8 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV-E sollte gestrichen werden, da eine pauschale jährlich angelegte Prozentzahl, hier 5 Prozent, das Verfüllvolumen unsachgemäß begrenzt, was das Problem der geringen Deponiekapazitäten zusätzlich verschärft. Da es sich bereits grundsätzlich um eine die Verfüllung begrenzende Ermessenvorschrift handelt, sollte der anzulegende Maßstab weiterhin die Einhaltung der Vorsorgewerte sein bzw. ob ein Material für die Verfüllung nach § 8 Abs. 6 S. 1 BBodSchV-E stofflich geeignet ist oder nicht.

XII Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte

Die erhebliche Erweiterung des Parameterkatalogs der Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte in den Anlagen 1 und 2 der BBodSchV sowie die zum Teil massive Verschärfung der bestehenden Werte und jährlichen Frachten sind nicht nachvollziehbar. Eine dahinterliegende fachliche Grundlage ist nicht hinreichend erkennbar und eine Einbeziehung der Industrie in den Umfang der Parameter und die Ableitung geeigneter Werte und Frachten ist ausgeblieben. Eine Folgenabschätzung zu diesen gravierenden Veränderungen liegt nicht vor und die Auswirkungen auf andere Regelungen, wie zum Beispiel die TA Luft, sind nicht untersucht worden.

Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (BBodSchV Anlage 2, Tabelle 4: „Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch“) entsprechen für die Stoffe Chrom, Chromat und Kobalt auf Industrie- und Gewerbegrundstücken den Werten von Kinderspielflächen. In Wohngebieten sowie Park- und Freizeitflächen liegen die Werte doppelt so hoch. Eine höhere Einstufung von Wohngebieten, in denen man sich dauerhaft aufhält, ist gegenüber Industrieflächen nicht nachvollziehbar. Gerade die in der Begründung genannte „orale und inhalative Deposition“ ist bei Kinderspielflächen offensichtlich – Kinder sitzen und spielen auf dem Boden und nehmen dabei tatsächlich verschiedene „Dinge“ in den Mund. Gerade dies ist bei Menschen auf Industrie- und Gewerbegrundstücken nicht der Fall. Vielmehr sind die auf entsprechenden Flächen tätigen Menschen aus Arbeitsschutzgründen umfangreich unterwiesen und ggf. arbeitsmedizinisch überwacht, sodass es unverständlich bleibt, wieso für die Stoffe Chrom, Chromat und Kobalt für Industrie- und Gewerbegrundstücke die gleichen Werte wie für Kinderspielflächen gelten. Bei allen anderen Stoffen sind die Werte für Industrie- und Gewerbegrundstücke um Faktoren von 5 bis 50 höher als für Kinderspielflächen. Auch von diesen Stoffen sind einige oral und/oder inhalativ gefährlich nach GHS Einstufung (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

VRB/VKS:

1. § 21 Abs. 1 und 2 den Bezug zur LAGA PN 98 zu streichen und durch die DIN 19698 ersetzen.

Begründung:

In der bisherigen Praxis hat sich die LAGA PN 98 als absolut praxisuntauglich dargestellt. Kommt die LAGA PN 98 zur Anwendung, wäre damit eine sehr umfangreiche technische Ausstattung vor Ort verbunden sowie ein höherer Zeitauf-

wand für die Analyse, was letztlich zu höheren Kosten führt. Im Zuge der Einheitlichkeit der Mantelverordnung sollte die DIN-Vorschrift 19698 für die Probennahme aus Haufwerken herangezogen werden.

2. Die in Anlage 1 vorgesehenen Tabellen für die Vorsorgewerte einen Hinweis auf naturbedingte und großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte aufnehmen.

In der derzeit geltenden BBodSchV ist in den Tabellen für die Vorsorgewerte der Hinweis auf naturbedingte und großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte enthalten (siehe Anhang 2 der geltenden BBodSchV).

Dieser Hinweis sollte beibehalten werden. So ist z.B. in Ballungsgebieten mit einer industriellen Historie die Option sinnvoll, großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte berücksichtigen zu können. Dasselbe gilt für Gebiete, in denen naturbedingt erhöhte Hintergrundgehalte vorhanden sind.

3. feldbodenkundliche Untersuchungsverfahren zusätzlich in die Anlage 3 der BBodSchV-E aufnehmen:

Die DIN 19682-02 (Felduntersuchungen: Ermittlung der Bodenart) sowie die DIN 19682-10 (Felduntersuchungen: Beschreibung und Beurteilung des Bodengefüges) und die bodenkundliche Kartieranleitung (KA 5, 5. Auflage) sind an entsprechender Stelle in der Anlage 3 der BBodSchV-E einzufügen.

Als eine Folgeänderung ergibt sich, dass die Anlage 4 der BBodSchV-E zu „Technische Regeln und Normen“ entsprechend um die DIN 19682 zu ergänzen ist.

Begründung:

Mit der Aufnahme dieser DIN-Vorschrift können die geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 3 der BBodSchV-E ebenso feldbodenkundlich erbracht werden. Dies hat zum Vorteil, dass langwierige und teure Laboruntersuchungen nicht doppelt erstellt werden müssen d.h. zum einen nach den bereits genannten DIN-Normen in der Anlage 3 BBodSchV-E wie auch zusätzlich nach den sowieso zu erstellenden feldbodenkundlichen Untersuchungen.

HDB/DB:

XIII. Unterabschnitt 2 der EBV sollte als eigenständiger Abschnitt strukturiert und mit „Vorerkundung an der Anfallstelle“ übertitelt werden

Neben einer Anpassung der Genehmigungs- bzw. Annahmegrenzwerte für Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, sowie Zwischenlagern, ist es aus Sicht der DB und der Bauindustrie ebenso zwingend erforderlich, einheitliche Annahmeregulungen der Betreiber von Aufbereitungsanlagen –angepasst an die neue Rechtslage- sicherzustellen. Die geltenden Anlagengenehmigungen basieren sowohl auf Abfallschlüsselnummern als auch auf Annahmegrenzwerte nach LAGA M20 bzw. in Anlehnung an LAGA M20. Derzeit ist nicht absehbar, welche Änderungen sich für Anlagengenehmigungen in Anpassung der neuen Rechtslage ergeben. Insofern nach Anpassung an die neue Rechtslage mit Einführung der Mantelverordnung weiterhin Annahmegrenzwerte gelten sollen, werden Anlagenbetreiber diese bei Annahme der Materialien vom Anlieferer einfordern. Ohne bundeseinheitliche Vorgaben würden dann jedoch anlagenspezifische Untersuchungen und Dispositionen einschl. Transport und Zwischenlagerung des gesamten Materials erhebliche Zeit- und Kostensteigerungen für Bauvorhaben mit sich bringen. Die Vorerkundung bzw. Untersuchung von Bauabfällen am Entstehungsort sowie einheitliche Annahmeregulungen- angepasst an die neue Rechtslage- muss daher eindeutig geregelt sein und ist durch einheitliche Untersuchungs- und Bewertungsverfahren zur Deklaration und Entsorgung von Abfällen am Anfallort sicherzustellen.

HDB:

Hierfür regen wir einen eigenen Unterabschnitt an, in dem die bereits in der EBV für die Tiefbaumaßnahmen getroffenen Ausführungen für die vorgelagerte Untersuchungspflicht für Böden auch auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle am „Anfallort“ erweitert wird und ein harmonisierter Parametersatz (DepV, BBodSch und EBV) orientierend (empfehlend) vorgeschlagen wird.

HDB/DB:

XIV. Vereinfachung der Einbautabellen

Baustellen benötigen einfache und klare Vorgaben. Die Einbautabellen sind insbesondere für die Praxis des kommunalen Tiefbaus viel zu kompliziert. Im Sinne eines praktikablen Materialmanagements zur Förderung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen wird vorgeschlagen, im Rahmen eines „Zweivariantenkonzeptes“ vorzugehen. Variante 1 beinhaltet einen pragmatischen „Vereinfachungsvorschlag“, der ausschließlich für den Einsatz von Bodenmaterialien BM-0 bis BM-3 einschließlich Baggergut und Recyclingbaustoffe RC-1 bis RC-3 gültig ist und somit den größten Teil der in der EBV zu berücksichtigten Stoffströme abdeckt.

Hierfür kann bei Zusammenfassung der Einbauweisen in Anlage 2 folgendes vorgeschlagen werden:

Zeilen 1 bis 10 zusammenfassen als „gebundene Bauweisen bzw. Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen“,

Zeilen 11 bis 17 zusammenfassen als „ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten technischen Sicherungsmaßnahmen“.

Erläuterungen:

„gebundene Bauweisen“: Bauweisen, bei denen die Ersatzbaustoffe in bituminös oder hydraulisch gebundene Decken oder Schichten eingebunden sind.

„Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen“: Einbau als qualifiziert eingebaute Schüttkörper unter undurchlässigen, gebundenen Deckschichten oder Dichtungselementen der Bauweisen A bis E nach dem Merkblatt für Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffe mit umweltrelevanten Inhaltstoffen im Erdbau (M TS E.)

„ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen“: Bauweisen von Schüttkörpern, die aufgrund ihrer Durchlässigkeit eine mindestens 1 Meter mächtige, bindige Decksschicht zum Grundwasser aus Lehm/Schluff/Ton benötigen.

Das Fußnotensystem sollte wegen der erheblichen Komplexität ersatzlos gestrichen werden.

Weitgehender Vereinfachungsvorschlag

Einbauweise Ersatzbaustoff BM: Bodenmaterial einschl. Baggergut (BG) RC: Recycling-Baustoff	Ersatzbaustoff:				
	Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht				
	Außerhalb von Wasserschutzbe- reichen		Innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	Sand	Lehm / Schluff / Ton	Lehm / Schluff / Ton		
WSG III A HSG III			WSG III B HSG IV		
„Gebundene Bauweisen“, wie in Bitumen oder hydraulisch gebundene Decken oder Schichten und „ungebundene Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnah- men“, wie qualifiziert eingebaute Schütt- körper unter undurchlässigen, gebundenen Deckschichten oder Dichtungselementen der Bauweisen A bis E nach MTSE.	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0
	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1
		BM-2	BM-2	BM-2	BM-2
		BM-3			BM-3
	RC-1	RC-1	RC-1	RC-1	RC-1
		RC-2	RC-2	RC-2	RC-2
RC-3			RC-3	RC-3	
„Ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen“ auf mindestens 1 m mächtiger bindiger Deck- schicht aus Lehm / Schluff / Ton	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0
	RC-1	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1
		BM-2			BM-2
		RC-1	RC-1	RC-1	RC-1
	RC-2			RC-2	

Die in Anlage 2 der EBV enthaltenden Einbautabellen bleiben erhalten und decken die Fälle ab, in denen der Bauherr/Verwender auf den Einsatz weiterer MEB zurückgreifen möchte. Wir sehen diese zweistufige Vorgehensweise und die Wahlmöglichkeit des Bauherren/Verwenders als großen Gewinn für die Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes von MEB in der Baupraxis an.

HDB/DB:**XV. Keine Privilegierung von RAP-Stra Prüfstellen**

Die Privilegierung der Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra-Prüfstellen) für die Güteüberwachung ist unzulässig. Zur Sicherstellung von orts- und zeitnah verfügbaren Prüfstellen (insbesondere für mobile Aufbereitungsanlagen) muss der Kreis grundsätzlich auf akkreditierte Prüfstellen für die Überwachungen erweitert werden.

HDB/DB:**XVI. BBodSchV § 4 (Bodenkundliche Baubegleitung)**

Die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch die Behörde ist nur für große Bauvorhaben (> 5.000 m²) sinnvoll. Bei den vorgesehenen 1.000 m² wäre quasi jeder „Häuslebauer“ betroffen. Im Übrigen sieht auch die derzeit im DIN NAW erarbeitete Norm „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ den Anwendungsbereich für baubegleitenden Bodenschutz ab einer Eingriffsfläche von > 5000 m².

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Frau Schiffer
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

D 0861

**Rechtsgutachterliche Stellungnahme zum
Referentenentwurf der Mantelverordnung
von Rechtsanwältin Dr. Birgit Stede
Landsberg am Lech
www.b-ste.de
März 2017**

Einleitende Zusammenfassung

Mit der Mantelverordnung sollten nach dem Willen des Verordnungsgebers in sich abgestimmte und harmonisierte Anforderungen an die Verwertung / Verwendung mineralischer Abfälle geschaffen werden. Zu dem am 6. Februar 2017 offiziell vorgelegten Referentenentwurf zur MantelV ist jedoch festzustellen, dass solche in sich abgestimmte und harmonisierte Anforderungen in keiner Weise erkennbar sind.

Der Forderung, für alle Entsorgungsverfahren einheitliche Probenahme- und Analyseverfahren vorzugeben, soll weiterhin nicht nachgekommen werden. Einheitliche Analyseverfahren sind jedoch erforderlich, da oftmals erst anhand der Untersuchungsergebnisse der endgültige Entsorgungsweg festgelegt werden kann.

Bei der EBV – so insbesondere auch beim Recycling von Bauschutt - hat der Bund zwar weitere Forderungen der Verbände aufgegriffen und in dem Entwurf eingearbeitet. Auf Basis des Entwurfs wird allerdings allein für den Einsatz von unbelasteten Ersatzbaustoffen tatsächlich eine Akzeptanzsteigerung erwartet werden können.

Grundsätzlich unverändert und weiterhin strikt zurückzuweisen sind die vorgesehenen Anforderungen an die Verfüllung, die dem europarechtlich geforderten Ressourcenschutz, dem Vorrang der Verwertung sowie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und der Angemessenheit diametral entgegenstehen. Die Verfüllung ist eine Verwertungsmaßnahme, die ordnungsgemäß und schadlos unter Berücksichtigung der Umgebungsverhältnisse erfolgen kann. Die Umgebungsverhältnisse werden jedoch in dem Entwurf in keiner Weise berücksichtigt. Zudem werden die Eluatwerte für die Zulässigkeit zugrunde gelegt, die teilweise wesentlich strenger sind als die Werte, die für Trinkwasser vorgegeben sind, und die zum Teil bei bzw. kaum über den Geringfügigkeitsschwellenwerten liegen. Diese Geringfügigkeitsschwellenwerte (Prüfwerte) wurden jedoch entwickelt für die Bewertung, welche Frachten beim Eintrag in das Grundwasser zu keiner nachteiligen Veränderungen des Gewässers führen. Eine prinzipielle Übertragung dieser Werte auf die Grubensohle ist hingegen nicht von der Zwecksetzung ebendieser Geringfügigkeitsschwellenwerte getragen. Schließlich ist die strikte Begrenzung der Verfüllung anderer mineralischer Abfälle als Boden nicht erforderlich und widerspricht den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen, wonach die Verfüllung mit geeigneten Materialien zu erfolgen hat.

Während der Bund auf Basis seines Verordnungsentwurfs mit einer Mengenverschiebung von bislang verwertetem Material hin zur Deponierung in Höhe von 13 Millionen Tonnen / Jahr rechnet, stehen dieser Zahl andere Schätzungen entgegen. Doch allein die vom BMUB errechneten 13 Mio. Tonnen zugrunde gelegt, wären – wie in Fachkreisen errechnet - in einzelnen Bundesländern bereits im Jahr 2017, in vielen Bundesländern bereits 2021, bundesweit aber spätestens 2026 die Deponiekapazitäten erschöpft¹. Legt man die anderweitigen Schätzungen zugrunde, nach denen 50 bzw. bis zu 70 Millionen Tonnen / Jahr mineralische Abfälle zusätzlich deponiert werden müssten, wenn die strikten Anforderungen an die Verfüllung so, wie vorgesehen, in Kraft treten würden, wäre der Deponieraum entsprechend schneller verbraucht. Ohne Not droht der Entsorgungsnotstand. Die Entsorgungskosten für die gesamte Baubranche würden entsprechend erheblich steigen. Ökologisch und ökonomisch unerwünschte lange Transportwege wären ohnehin vorprogrammiert. Auch wird in Fachkreisen befürchtet, dass zunehmend illegale Entsorgungswege beschritten werden.

Im Einzelnen:

1. Analyseverfahren

Bei den Analyseverfahren sollen zwar sowohl nach der EBV als auch bei zur Verfüllung vorgesehenem Material sowohl das Schüttelverfahren im Verhältnis WF 2 : 1 als auch das Perkulationsverfahren WF 2 : 1 angewendet werden können. Unabhängig davon, dass die Analyseergebnisse bei Anwendung des Schüttelverfahrens und bei Anwendung des Perkulationsverfahrens als nicht vergleichbar eingeschätzt werden, wird darüber hinaus der Forderung, sowohl für den Abbruch als auch für **alle** Entsorgungsverfahren (Recycling, Verfüllung, Deponierung) einheitliche Probenahme- und Analyseverfahren vorzugeben, nicht nachgekommen.

Begründet wird dies damit, das Europarecht²ⁱ gebe für Deponien das Schüttelverfahren WF 10 : 1 vor, weshalb im Rahmen der DepV nicht von diesen Vorgaben abgerückt werden könne. Das Schüttelverfahren WF 2 : 1 und das Perkulationsverfahren WF 2 : 1 entsprächen aber eher der Wahrheit, weshalb diese Verfahren im Rahmen der EBV und der BBodSchV vorgegeben werden sollen.

Das Schüttelverfahren WF 10 : 1 ist jedoch ein erprobtes Analyseverfahren, mit dem die Laboratorien – im Gegensatz zum Schüttelverfahren WF 2 : 1 und zum Perkulationsverfahren WF 2 : 1 - umfangreiche Erfahrungen zur Bewertung der Abfälle haben. Die Erforderlichkeit, nunmehr im Rahmen der EBV als auch im Rahmen der zu novellierenden BBodSchV das Schüttelverfahren WF 2 : 1 bzw. das Perkulationsverfahren im Verhältnis WF 2 : 1 vorzugeben, ist daher in keiner Weise ersichtlich, zumal für diese Verfahren Erfahrungswerte fehlen. Zudem wird in Fachkreisen

¹ Haeming, Die Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen; Stoffstromverschiebungen und praktische Umsetzung der neuen Regelwerke, 4. bvse Mineraliktag am 22. Februar 2017

² Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG

bislang eine korrekte Umrechnung dieser Verfahren zum Verfahren WF 10 : 1 nicht erkannt.

Es sollten aber für **alle** Entsorgungsverfahren / Entsorgungswege einheitliche Probenahme- und Analyseverfahren vorgegeben werden, da vor Ermittlung der Untersuchungsergebnisse der Entsorgungsweg in der Regel nicht feststeht bzw. nicht vorgegeben werden kann.

2. Ersatzbaustoffverordnung

Der Entwurf der EBV wird im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht vertieft geprüft und bewertet. Insoweit sei positiv hervorgehoben, dass der Bund durchaus Forderungen / Anregungen der Verbände aufgegriffen hat. Eine wirkliche Akzeptanzsteigerung für den Einsatz von Materialien, die nicht gem. § 21 EBV-E als Produkt eingestuft werden können, wird allerdings kaum erwartet.

Darüber hinaus erscheint fraglich, ob angesichts der umfangreichen Dokumentationspflichten, die gem. § 27 EBV-E vorgegeben werden sollen, tatsächlich die Akzeptanz für den Einsatz auch solcher Materialien, die als Produkt eingestuft werden können, gefördert wird. Denn diese Dokumentationspflichten sollen auch für die Materialien bestehen, die als Produkt eingestuft werden können.

Problematisch bleibt zudem, dass nach dem EBV-E nur und ausschließlich RapStra-Prüfstellen zugelassen werden sollen.

Problematisch bleibt schließlich die prinzipielle Zuordnung von Ersatzbaustoffen zu den Deponieklassen, so, wie sie mit der Änderung der DepV durch Artikel 3 des Verordnungsentwurfs generalisierend vorgesehen ist. Denn wie unter Punkt 1 ausgeführt, sind die Analyseergebnisse aufgrund des Schüttelverfahren WF 10 : 1 nicht vergleichbar mit den Analyseergebnissen aufgrund des Schüttelverfahrens WF 2 : 1 bzw. des Perkolationsverfahren WF 2 : 1. Ob Deponiebetreiber von dieser Regelung tatsächlich Gebrauch machen oder aber letztlich doch für jede Charge, die nicht als Ersatzbaustoff verwendet werden kann, neue Analysen fordern und das Material entsprechend dieser Analysen den Deponieklassen zuordnen, ist eine andere Frage. Denn auch die Deponiebetreiber müssen die Einhaltung der Eingangsgrenzwerte sicherstellen, zumal für sie eben andere Probenahme- und Analysevorgaben gelten, sodass die nach der EBV ermittelten Werte mangels Vergleichbarkeit nicht zugrunde gelegt werden könnten.

3. Anforderungen an die Verfüllung

Die Anforderungen an die Verfüllung sind und bleiben hingegen inakzeptabel.

Wie bereits im Vorentwurf vorgesehen, sollen grundsätzlich nur

- Boden und
- Baggergut (Sand und Kies)

für die Verfüllung zugelassen werden. Dabei soll zu Boden auch Boden aus Aufbereitungsanlagen zählen (§ 2 Nr. 6 BBodSchV-E), sodass z.B. abgeseibter Boden grundsätzlich auch für die Verfüllung zulässig wäre.

Die Verfüllung von Bauschutt und anderen mineralischen Abfällen als Boden soll grundsätzlich nicht zugelassen werden, selbst dann nicht, wenn sich diese Materialien nicht für die Aufbereitung eignen oder im Zuge der Aufbereitung Teilchargen anfallen, die sich für den Einsatz als RC-Baustoff nicht eignen. Dies gilt z.B. für innerstädtische Auffüllungen mit entsprechenden Bauschuttanteilen. Zwar können die zuständigen Behörden andere mineralische Abfälle bis zu 5 Masse-% zulassen, wenn dies bautechnisch erforderlich ist (z.B. für den Wegebau) (§ 8 Abs. 6 BBodSchV-E). In diesem Falle müssen aber die zusätzliche Werte eingehalten werden (siehe dazu unten, Punkt 3.3), sodass selbst diese 5 % in der Regel aufgrund der vorgegebenen Werte letztlich nicht eingebaut werden könnten.

3.1 Die Feststoffwerte

Die Werte bleiben unverhältnismäßig strikt. Es soll nur noch Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte (Z0) der BBodSchV einhält, zugelassen werden. Zwar können die doppelten Vorsorgewerte (Z0*) zugelassen werden; dann müssen aber grundsätzlich **im Eluat** die Prüfwerte eingehalten werden (dazu Punkt 3.2).

Diese **einfachen** Vorsorgewerte (im Feststoff) liegen bei der Bodenart Lehm/Schluff **bei der Hälfte** dessen, was als Feststoffwert für BM-F0*- und BM-F1-Material im Rahmen der EBV vorgegeben werden soll, bei TOC bei einem Fünftel. Damit liegen die **doppelten** Vorsorgewerte bei der Bodenart Lehm/Schluff exakt bei den Werten, wie sie z.B. für BM-F0* und BM-F1-Material definiert werden. Bodenmaterial der Klasse BM-F0* kann allerdings als Produkt eingestuft und außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen I und II **ausnahmslos** eingesetzt werden. Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-F1) kann gleichfalls als Produkt eingestuft und nach dem EBV-E fast einschränkungslos eingesetzt werden. Damit bestehen bereits unhaltbare Ungleichgewichte.

Sowohl die **einfachen** als auch die doppelten Vorsorgewerte liegen zudem z.T. weit unterhalb dessen, was **natürlicherweise** an Gehalten vorkommen kann.

Gegenüberstellung I: Natürlich vorkommende Gehalte und einfache Vorsorgewerte

	Natürlich vorkommende Gehalte	Bodenart Sand	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Ton
TOC	bis > 6 Masse-%	1 Masse-%	1 Masse-%	1 Masse-%
Chrom	0,7–184 mg/kg*	30 mg/kg	60 mg/kg	100 mg/kg
Kupfer	0,2-134 mg/kg*	20 mg/kg	40 mg/kg	60 mg/kg
Arsen	> 20 mg/kg**	10 mg/kg	20 mg/kg	20 mg/kg
Blei	1 – 151 mg/kg*	40 mg/kg	70 mg/kg	100 mg/kg
Cadmium	0,2–3,2mg/kg*	0,4 mg/kg	1 mg/kg	1,5 mg/kg

Nickel	0,3-222 mg/kg*	15 mg/kg	50 mg/kg	70 mg/kg
Quecksilber	Bis 0,5 mg/kg	0,2 mg/kg	0,3 mg/kg	0,3 mg/kg
Zink	0,6-229 mg/kg*	60 mg/kg	150 mg/kg	200 mg/kg

*Die Werte wurden entnommen aus dem Handbuch Boden „Schwermetallgehalte in Böden aus verschiedenen Ausgangsgesteinen in Baden-Württemberg“, herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, veröffentlicht im Internet.

** Der Wert wurde entnommen aus dem Merkblatt „Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des LfU Bayern, der mögliche oberste Wert ist nicht bestimmt

Auch wenn insbesondere die von der baden-württembergischen Landesanstalt für Umweltschutz ermittelten Maximalwerte nur vereinzelt vorkommen, legt diese Gegenüberstellung dennoch nahe, dass oftmals natürlich vorkommende Gehalte über dem liegen, was an Boden noch verfüllt werden dürfte, sodass selbst natürlich gewachsener Boden grundsätzlich nicht mehr in der Verfüllung zugelassen wäre. Eine Ausnahme ist insoweit gem. § 6 Abs. 10 BBodSchV-E nur für erhöhte Hintergrundgehalte an natürlichem TOC vorgesehen (siehe dazu aber Punkt 3.4).

Unberücksichtigt bleiben zudem anthropogen erzeugte Hintergrundbelastungen. So wird in Fachkreisen eingeschätzt, dass in städtischen Zentren und Ballungsräumen ohnehin keine Böden mehr vorhanden sind, die den jetzigen Zuordnungswerten Z0 zuzuordnen sind.

3.2 Die Eluatwerte

Sollen die doppelten Vorsorgewerte zugelassen werden, so müssten **zusätzlich** die Prüfwerte (Eluatwerte) eingehalten werden. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV-E, wonach entweder die Prüfwerte der Anlage 1, Tabelle 4 dieser Verordnung oder aber die Materialwerte, also **auch die Eluatwerte**, für BM-0* oder BG-V0* nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV einzuhalten sind. Hinsichtlich der Eluatwerte entsprechen diese wiederum exakt den Prüfwerten der Anlage 1, Tabelle 4 des Entwurfs der BBodSchV.

Diese Prüfwerte liegen zum Teil bei bzw. nahe bei denen, die als Prüfwerte in der Grundwasserverordnung vorgegeben werden sollten. Die Eluatwerte sind aber auch im Vergleich mit den vorgegebenen Werten der Trinkwasserverordnung in keiner Weise haltbar und liegen teilweise sogar unter den Werten, die als Trinkwasser für die Herstellung von Babynahrung empfohlen werden:

Gegenüberstellung II: Vergleich einiger Prüfwerte (bei TOC-Gehalt < 0,5 %) mit den vorgegebenen Werten der Trinkwasserverordnung (in µg/)

	<u>Tab. 4.</u>	<u>TrinkwasserV</u>
• Kupfer	20	2 mg = 2.000 µg/l
• -----		
• Nickel	20	20 (empfohlen auch für Babynahrung)
• -----		

• Zink	100	---

• Quecksilber	0,1	1 (empfohlen auch für Babynahrung)

• Chrom	10	50

In den bisherigen Diskussionen und Anhörungen wurde gegenüber den Vertretern des Bundesumweltministeriums dargelegt, dass unter diesen Voraussetzungen eine Mineralwasserflasche nicht an einer Grubensohle entleert werden dürfte. Dieses Argument wurde von den Vertretern des BMUB stets zurückgewiesen. Begründet werden die – auch im Vergleich zur TrinkwasserV – strikten Anforderungen damit, dass nicht nur der menschliche Körper, sondern auch die Empfindlichkeit der mikrobiologischen Flora und Fauna berücksichtigt werden müsse. Ohne eingehendes Studium der Biologie stimmt dieses Argument allerdings skeptisch. Denn es ist kaum anzunehmen, dass Trinkwasser im Zweifel aus mikrobiologisch toten Tiefen gefördert wird.

Auch wenn die GrundwasserV nunmehr nicht im Rahmen der MantelV geändert werden soll, so sollen die strikten Anforderungen – jedenfalls von der Zielsetzung her - für Verfüllungen zum Zuge kommen.

Diese Prüfwerte sollen allerdings nicht beim Eintritt ins Grundwasser bzw. in die grundwassergesättigte Zone gelten, sondern im Eluat **und damit an der Grubensohle**. Hierfür – d. h. für die unterhalb einer Grubensohle befindlichen Boden- und Gesteinsschichten - wurden die Prüfwerte / GFS jedoch keineswegs entwickelt. Vielmehr wird bei diesen Werten davon ausgegangen, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers bei Eintritt entsprechender Frachten **in das Gewässer** nicht zu besorgen ist. Entgegen der wissenschaftlichen Arbeiten³, die im Vorfeld der Entwürfe zur Mantelverordnung durchgeführt wurden und die als Basis für diese Verordnung zugrunde gelegt werden sollten, wird somit in keiner Weise die Sorptionsfähigkeit der Bodenschicht, die sich zwischen Grubensohle und grundwassergesättigter Schicht befindet, berücksichtigt. Dabei ist die Berücksichtigung von Sorptionsschichten z.B. im Deponierecht oder auch im Wasserrecht selbst vollkommen üblich, so etwa auch bei der Trinkwassergewinnung durch Uferfiltrat.

Auch wird im Rahmen der Vorgaben der EBV die Sorptionskraft des Untergrundes berücksichtigt. So wird davon ausgegangen, dass durch den Einbau von Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-F1) keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen, da das Sickerwasser zuvor den Untergrund bis zum Eintritt in die grundwassergesättigte Zone durchströmt⁴. Die Eluatwerte für Bodenmaterial der Klasse 1 liegen jedoch teilweise um ein Vielfaches höher als die Prüfwerte, die für zu verfüllendes Bodenmaterial vorgegeben werden sollen. Insoweit sei nochmals hervor-

³ so auch Zeddel, Quadflieg, Utermann, Grundsätze für die Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte, Tagungsband zur Tagung „Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 3“, S. 51 (60)

⁴ So Kopp im Vortrag „Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) i.R.d. Mantelverordnung“ auf dem 4. bvse Mineraliktag am 22. Februar 2017

gehoben, dass Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-F1) als Produkt eingestuft und fast uneingeschränkt eingesetzt werden kann.

Schließlich liegen die Werte z.T. weit unterhalb derer, die zurzeit nach dem bayerischen Verfüll-Leitfaden anzuwenden sind. Im Ergebnis dürfte nicht einmal ohne weiteres Z-0-Material in der Verfüllung eingesetzt werden.

Gegenüberstellung III: Eluatwerte bei Einstufung der Materialien nach bisherigen Zuordnungswerten* im Vergleich mit den vorgesehenen Prüfwerten (in µg/)

	Prüfwerte	<u>Z 0</u>	<u>Z 1.1</u>	<u>Z 1.2</u>	<u>Z 2</u>
Kupfer	20	50	50	150	300
Blei	23	20	25	100	200
Nickel	20	40	50	150	200
Zink	100	100	100	300	600
Hg	0,1	0,2	0,2/0,5**	1	2

*Zuordnungswerte entsprechend des bayerischen Leitfadens zu den Eckpunkten „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen“

** bei Verfüllung mit Bauschutt, wenn keine anderen Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

Es bleibt allerdings anzumerken, dass diese Gegenüberstellung nur bedingt Aussagen treffen kann, da mit den vorgesehenen neuen Analyseverfahren eine tatsächliche Vergleichbarkeit der Werte nicht gegeben ist. Wie sich die neuen Analyseverfahren letztlich auf die Zuordnungswerte auswirken, ist noch vollkommen offen.

Im Ergebnis ist aber davon auszugehen, dass Böden, die natürlich bedingt z.B. erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, von der Verfüllung ausgeschlossen werden. Ferner werden im Ergebnis alle Böden, die durch die anthropogene Nutzung Belastungen aufweisen, von der Verfüllung ausgeschlossen.

Noch frappierender offenbaren sich die unterschiedlichen Bewertungen bei einer Gegenüberstellung des künftig zulässigen Einsatzes von anderen Ersatzbaustoffen nach dem EBV-E. Die Verfüllung ist auch insoweit und im Vergleich zu anderen Verwertungs- / Verwendungsmaßnahmen als das „schwarze Schaf“ der Verwertungsbranche gebrandmarkt.

3.3 Ausnahme für Bauschutt und andere mineralische Abfälle

Zwar formuliert § 8 Abs. 6 BBodSchV-E Ausnahmen für die Verfüllung von anderen mineralischen Abfällen als Boden. Diese anderen mineralischen Abfälle müssten allerdings zusätzlich die Werte der Anlage I Tabelle 5 einhalten. Hinsichtlich der dort

aufgeführten Parameter ist jedoch anzumerken, dass diese nach dem EBV-E z.B. nicht für RC-Baustoffe vorgegeben sind. Ferner bestehen hinsichtlich dieser Parameter keine Erfahrungswerte, sodass zu befürchten ist, dass nach Bestimmung dieser Parameter ein Großteil der sonstigen mineralischen Abfälle letztlich nicht verfüllt werden dürfte.

Was die Beschränkung von sonstigen mineralischen Abfälle auf 5 % und allein für den bautechnischen erforderlichen Einsatz betrifft, siehe unten Punkt 5.

3.4 Ausnahme für Böden mit erhöhtem TOC-Gehalt

Zwar formuliert § 6 Abs. 10 BBodSchV-E eine Öffnungsklausel für Material mit einem TOC-Gehalt von > 1 %. Allerdings sind die Voraussetzungen für den Einsatz solcher Materialien so strikt und letztlich nicht vollziehbar, sodass diese Öffnungsklausel ins Leere läuft.

Der Gehalt an organischen Kohlenwasserstoffen von 1 Masse-% entspricht hingegen in keiner Weise dem, was natürlicherweise an Organikgehalten vorkommen kann. Natürliche Organikgehalte sind daher – unabhängig davon, dass die strikten Feststoff- und Prüfwerte, die für Verfüllungen künftig gelten sollen, ohnehin inakzeptabel sind – zwingend bei den aufzustellenden Anforderungen zu berücksichtigen.

3.5 Ausnahme für nicht erhebliche Überschreitungen

Dasselbe gilt für § 8 Abs. 7 BBodSchV-E, wonach Materialien mit nicht erheblichen Überschreitungen der Prüfwerte (Eluatwerte) für die Verfüllung zugelassen werden können. Es ist in keiner Weise ersichtlich, was als nicht erhebliche Überschreitung gewertet werden kann; auch wird den Vollzugsbehörden keinerlei Handreichung für die Beurteilung gegeben.

Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, weshalb nur unerhebliche Überschreitungen zugelassen werden sollen, wenn unter bestimmten Bedingungen, so insbesondere angesichts der Umgebungsverhältnisse, auch bei höheren Überschreitungen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt werden kann.

4. Konsequenz Deponierung

Wird aber die Verfüllung künftig faktisch weitestgehend unterbunden, müssten die Materialien – sei es Bodenmaterial, sei es z.B. Bauschutt, der sich für die Aufbereitung nicht eignet oder als nicht-verwendbare Charge nach der Aufbereitung anfällt - der Deponierung zugeführt werden. Dies widerspricht dem Vorrang der Verwertung, der wiederum dem Gebot des Ressourcenschutzes entspricht, das im europäischen Vertrag verankert ist (siehe auch Punkt 5).

Darüber hinaus wird dem Umweltschutz in keiner Weise gedient. Der Bund rechnet auf Basis des im Jahre 2016 durchgeführten Planspiels und damit auf Grundlage seines Verordnungsentwurfs mit einer Mengenverschiebung von bislang verwertetem Material hin zur Deponierung in Höhe von 13 Millionen Tonnen / Jahr. Allein diese vom BMUB errechneten 13 Mio. Tonnen zugrunde gelegt, wären – wie in Fach-

kreisen errechnet - in einzelnen Bundesländern bereits im Jahr 2017, in vielen Bundesländern 2021, bundesweit aber spätestens 2026 die Deponiekapazitäten erschöpft⁵. Legt man anderweitige Schätzungen zugrunde, nach denen 50 bzw. bis zu 70 Millionen Tonnen / Jahr mineralische Abfälle zusätzlich deponiert werden müssten, wenn die strikten Anforderungen an die Verfüllung so, wie vorgesehen, in Kraft treten würden, wäre der Deponieraum entsprechend schneller verbraucht.

Ohne Not droht der Entsorgungsnotstand. Die Entsorgungskosten für die gesamte Baubranche würden entsprechend erheblich steigen. Ökologisch und ökonomisch unerwünschte lange Transportwege einschließlich des zusätzlichen CO₂-Ausstoßes wären ohnehin vorprogrammiert. Auch wird in Fachkreisen befürchtet, dass zunehmend illegale oder „graue“ Entsorgungswege beschritten werden. Weder für den Entsorgungsnotstand noch für solche illegalen Entsorgungswege wird sich aber der Bund kaum verantwortlich erklären.

5. Verschärfungen rechtlich unhaltbar

Der Entsorgungsnotstand droht ohne Not, denn die vorgesehenen Verschärfungen sind rechtlich unter mehreren Aspekten unhaltbar.

5.1 Vorrang der Verwertung wird konterkariert

Die Regelungen widersprechen dem gesetzlich verankerten Vorrang der Verwertung gem. § 6 Abs. 1 KrWG; damit widersprechen sie der Abfallrahmenrichtlinie und dem im europäischen Vertrag geforderten Ressourcenschutz gem. Art. 191 Abs. 1, 3. Spiegelstrich AEUV⁶.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁷ liegt eine Verwertung vor, wenn durch den Einsatz von Abfällen Primärrohstoffe ersetzt werden. Hinsichtlich der Einstufung als Verwertung hat der EuGH in den Urteilsbegründungen ausgeführt, eine Verwertung setze nach der europäischen Abfallrichtlinie voraus, dass der Hauptzweck der Maßnahme darin liege, dass die Abfälle für einen sinnvollen Zweck eingesetzt werden. Es müssen andere Materialien ersetzt werden, die sonst für diesen Zweck hätten eingesetzt werden müssen.

Der Abbau von Kies, Sand, Lehm und Ton wird auch künftig für die Gewinnung von natürlichen mineralischen Rohstoffen erforderlich sein. Nach Abschluss einer Abgrabung besteht schlicht und einfach ein Loch in der Landschaft. Um das Gelände wieder sinnvoll nutzen zu können, muss es zur Geländerückgewinnung verfüllt werden. Da sich die Gruben, die anschließend verfüllt werden, vorwiegend im Außenbereich befinden, erfolgt diese Geländerückgewinnung in der Regel zum Zwecke der Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche, als Wald- oder als sonstiges Erholungsgebiet. Werden also Abfälle bei der Verfüllung zum Zwecke der Geländerückgewinnung / -wiederherstellung und der anschließenden Rekultivierung

⁵ Haeming, Die Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen; Stoffstromverschiebungen und praktische Umsetzung der neuen Regelwerke, 4. bvse Mineraliktag am 22. Februar 2017

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der – quasi als europäische Verfassung - über dem deutschen Recht, so auch über dem Grundgesetz steht

⁷ EuGH, Urteile vom 13. Februar 2003, Az. C 228/00 und Az. C 458/00

eingesetzt, so ersetzen diese Abfälle primäre Rohstoffe, die andernfalls eingesetzt werden müssten.

Entsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht die Verfüllung als Verwertung gewertet.⁸ Die Verfüllung ist somit eine Verwertung, was auch über § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG gesetzlich klargestellt ist.

5.2 Geeignetheit des Materials für Verwertungszweck

Zum Zwecke der Verwertung muss Material eingesetzt werden, das tatsächlich geeignet ist, die andernfalls erforderlichen primären Rohstoffe zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁹ müssen die Materialien für die Rekultivierung **geeignet** sein. So dürfen z.B. (fast selbstredend) nicht-inerte Abfälle oder gefährliche Abfälle nicht verfüllt werden. Im Übrigen müssen die mineralischen Abfälle Primärbaustoffe ersetzen, die andernfalls für die Rekultivierung eingesetzt werden müssten.

Danach können grundsätzlich auch Bauschutt sowie andere mineralische Abfälle, die für das vorrangige Recycling nicht geeignet sind, in einer Verfüllung verwertet werden. Diese Materialien sind geeignet und ersetzen Primärbaustoffe, die andernfalls für die Geländewiederherstellung erforderlich wären.

Die Geeignetheit von Bauschutt und anderen mineralischen Abfällen (wie etwa Gleisschotter) für die Verfüllung und damit die Rekultivierung hat sich – jedenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Umgebungsverhältnisse sowie ggf. mit Einbau einer Sorptionsschicht - in der Praxis auch erwiesen. Insoweit kann z.B. auf die langjährige Verfüllpraxis in Bayern nach den dort geltenden Verfüll-Leitfaden¹⁰ zurückgegriffen werden.

Bei Bauschutt, der sich für das Recycling nicht eignet, handelt es sich insbesondere um die feinkörnigen Fraktionen oftmals aus innerstädtischen Auffüllungen, sodass hier sogar von einer „bodenähnlichen Anwendung“ gesprochen werden kann. Müsste aber solcher Bauschutt zuvor eine Aufbereitung erfahren, so ist dies als reine – ökonomisch und ökologisch unsinnige – Energieverschwendung zu werten.

Würde solches nicht aufbereitete Material, das sich für das Recycling nicht eignet, nicht für die Verfüllung zugelassen werden, müsste es deponiert werden. Damit läge ein Verstoß gegen den Vorrang der Verwertung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG vor. Auch für diese Materialien gilt jedoch der Vorrang der (sonstigen) Verwertung vor der Beseitigung.

5.3 Bodenschutzrechtliche Aspekte

Teilweise wird von Vertretern des Bundesumweltministeriums vertreten, die Verfüllung diene der Wiederherstellung und der Verbesserung der natürlichen Bodenfunk-

⁸ Tongrubenurteil II des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2005, Az. 7 C 26/03

⁹ EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016, Az. C – 147/15

¹⁰ Leitfaden zu den Eckpunkten „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen“, Stand Dezember 2005

tionen.¹¹ Diese Sichtweise steht nicht mit den Vorgaben des BBodSchG im Einklang. Denn im Zuge der Geeignetheit von Verfüllmaterial ist zu berücksichtigen, dass natürlicherweise im Untergrund neben Boden auch Fels in unterschiedlichster Gesteinsform vorkommen kann. Die natürlichen Bodenfunktionen erfüllt der natürliche Untergrund in tieferen Schichten in der Regel selbst nicht.

Hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Aspekte ist zudem zu berücksichtigen, dass nach § 6 BBodSchG Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden mittels Verordnung vorgegeben werden können. Der Begriff „Materialien“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen.¹² Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage können daher neben Boden auch andere geeignete Materialien im Rahmen der BBodSchV für die Verfüllung zugelassen werden, so, wie es auch z.B. im Rahmen der EBV erfolgen soll.

5.4 Die Entscheidungen des BVerwG

Zur Rechtfertigung der künftigen Anforderungen verweisen die Vertreter des Bundesumweltministeriums regelmäßig auf das sogenannte Tongrubenurteil II des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2005, Az. 7 C 26/03, sowie nunmehr auch auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2010, in dem die Begründung des Tongrubenurteils II im Wesentlichen aufgegriffen wird. Danach dürfen – **angeblich** – nur die Vorsorgewerte der BBodSchV für die Verfüllung herangezogen werden.

Das „Tongrubenurteil“ vom 14. April 2005 – und damit auch der Beschluss von Juli 2010 – bedeuten jedoch keineswegs, dass nur Materialien zur Verfüllung eingesetzt werden dürfen, die die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten, wenn andere fachrechtliche Vorgaben – hier verbindliche abfallrechtliche Regelungen – bestehen, über die auch der Boden- und Grundwasserschutz gewahrt wird.

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG gilt das Bundesbodenschutzgesetz nicht, wenn Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Deponien Einwirkungen auf den Boden regeln. Mit diesem Wortlaut rechtfertigen die Vertreter des Bundesumweltministeriums die Notwendigkeit, die Vorsorgewerte der BBodSchV für die künftigen Anforderungen an die Verfüllung zugrunde zu legen.

Doch auch nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts können eigenständige abfallrechtliche Anforderungen **an die Verfüllung** unter Zugrundelegung der Umgebungsverhältnisse bzw. künstlich geschaffener Sorptionsschichten (siehe dazu unten) festgelegt werden. Entsprechend der Lesart des Bundesverwaltungsgerichts greift § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG auch dann, wenn abfallrechtliche Anforderungen an die **Verwertung** (und nicht nur an die Abfallbeseitigung) Einwirkungen auf den Boden regeln. Andernfalls könnte auch die EBV nicht auf Grundlage des KrWG erlassen werden.

¹¹ So z.B. Biedermann auf den 18. bayerischen Abfall- und Deponietagen am 16. März 2017

¹² Versteyl/Sondermann, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, § 6, Rn. 4 m.w.N.; Dombert in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band II, Rn. 4 zu § 6 BBodSchG m.w.N.

Soll diese Lesart nicht für Verfüllungen gelten, so wäre das BBodSchG zu korrigieren, da andernfalls wiederum ein Verstoß gegen das europarechtlich und abfallrechtlich vorgegebene Gebot des Ressourcenschutzes und des Vorrangs der Verwertung sowie gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit (siehe dazu im Folgenden) vorliegt.

5.5 Verstoß gegen den Grundsatz der Angemessenheit

Mit den vorgesehenen Anforderungen an die Verfüllung würde ein Verstoß gegen den Grundsatz der Angemessenheit begründet. Mit dem vorgelegten Entwurf der BBodSchV wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Grundsatz der Angemessenheit), der als Grundlage für jegliche staatliche Eingriffe zu beachten ist, in keiner Weise gewahrt. Dieser Grundsatz ist dann nicht gewahrt, wenn ein Eingriff nicht erforderlich ist, d.h. wenn weniger einschneidende Maßnahmen genügen. Dies ist hier der Fall. Die Vertreter des BMUB haben es offenbar nicht für nötig erachtet, sich den bayerischen Verfüll-Leitfaden¹³ zu Gemüte zu führen. Hiernach werden für die jeweiligen Standortkategorien insbesondere die Umgebungsverhältnisse – Mächtigkeit und Dichte des Untergrundes bis zum nächsten Grundwasserleiter – zugrunde gelegt. Darüber wird bewertet, welche Materialien bis zu welchen Zuordnungswerten in einer Verfüllung zugelassen werden können. Zudem regelt dieser Leitfaden – vergleichbar dem Deponierecht - detailliert die Anforderungen an den Betrieb, die Eingangskontrolle, die Eigen- und die Fremdüberwachung, die Grundwasserüberwachung und die behördliche Überwachung. Nach hiesigem Kenntnisstand (so auch nach dem Kenntnisstand des Verbandes Steine und Erden Bayern) ist es in den mehr als 15 Jahren, in denen Betriebe ordnungsgemäß nach diesem Leitfaden arbeiten, nicht ein einziges Mal zu einer Grundwasserbeeinträchtigung gekommen.

Neben den zu berücksichtigenden Umgebungsverhältnissen können zudem zusätzlich eingebaute Sorptionsschichten das Rückhaltevermögen verstärken und Inhomogenitäten im Untergrund egalalisieren. Erfahrungswerte zeigen, dass nach entsprechenden geologischen gutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen und damit in Abhängigkeit von den Umgebungsverhältnissen Materialien auch bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 und hier z.B. bis zu einem Anteil an Bauschutt / Gleisschotter und vergleichbaren Materialien von bis zu 33 % eingebaut werden können, wobei keinerlei negativen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit feststellbar waren und sind.

5.6 Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Die für die Verfüllung vorgesehenen Regelungen widersprechen zudem dem Gleichheitsgebot gem. Art. 3 Abs. 1 GG, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Ersatzbaustoffen i.S.d. EBV. Bodenschutzrechtlich wird dem Boden u.a. in § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c. BBodSchG eine Pufferfunktion zum Schutze des Grundwassers zugewiesen. Entsprechend soll das Rückhaltevermögen des Bodens

¹³ Eckpunkte zu dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen“, Stand: Dezember 2005

zum Schutze des Grundwassers bewertet und berücksichtigt werden¹⁴ und wurde in den wissenschaftlichen Arbeiten zur Entwicklung von Materialwerten, die der MantelV zugrunde gelegt werden sollten, gleichfalls berücksichtigt. Entsprechend wird die Sorptionskraft des Untergrundes bei Ersatzbaustoffen berücksichtigt. Diese Sorptionskraft soll jedoch nicht bei Verfüllungen berücksichtigt werden, sodass die strengen Werte an der Grubensohle und nicht – wie bei der EBV – beim Eintritt in die grundwassergesättigte Zone eingehalten werden sollen. Damit liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Dass der unter der Grubensohle befindliche Untergrund bis zur grundwassergesättigten Schicht bzw. eine Sorptionsschicht zu berücksichtigen sind, ist auch im Übrigen im Umweltrecht der Normalfall. So werden z.B. im Deponierecht Sorptionsschichten berücksichtigt. Ferner wird z.B. bei der Trinkwassergewinnung für die Reinigung von Flusswasser das Uferfiltrat genutzt.

Die Regelungen widersprechen zudem dem Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf Deponien. Bei Inertabfalldeponien (DK0) mit z.T. wesentlich großzügigeren Grenzwerten als die für die Verfüllung vorgesehenen reicht in der Regel eine geologische Barriere von 1 Meter zum nächsten Grundwasser mit einem Kf-Wert von 10^{-7} . Bei der Verfüllung sollen hingegen die Umgebungsverhältnisse – die Dichte und Mächtigkeit des Untergrundes bis zum nächsten Grundwasser bzw. der Einbau einer Sorptionsschicht – vollkommen unberücksichtigt bleiben. Angesichts der Vergleichbarkeit der Entsorgungsverfahren Deponierung und Verfüllung ist keinerlei Grund für die gravierende Ungleichbehandlung zu erkennen.

5.7 Weitere Verstöße gegen europarechtliche Vorgaben

Wie ausgeführt, würden nach Erlass entsprechender Anforderungen an die Verfüllung der Entsorgungsnotstand sowie lange Transportwege für die Entsorgung mineralischer Abfälle erwartet.

Der ohne Not hingegenommene Entsorgungsnotstand würde jedoch der Anforderung des Art. 16 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie¹⁵ widersprechen, wonach die Mitgliedstaaten ein angemessenes und integriertes Netz von Beseitigungsanlagen sicherzustellen haben.

Lange Transportwege z.B. in Gruben in Ostdeutschland, die dem Bergrecht unterliegen, oder ins Ausland, die gleichfalls als Folge der strikten Anforderungen an die Verfüllung zu befürchten sind, widersprechen zudem Art. 191 Abs. 1, 1. Spiegelstrich des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV, siehe Fußnote 6), wonach eine Verbesserung der Umweltqualität angestrebt werden soll. Dies wird durch lange Transportwege gerade nicht erzielt. Ferner sollen Umweltbeeinträchtigungen an ihrem **Ursprung** bekämpft werden (Art. 191 Abs. 2 AEUV). Bei Verlagerung der mineralischen Abfälle in weit entfernte Regionen wird dieses europarechtlich vorgegebene Erfordernis vollkommen ignoriert.

¹⁴ so selbst Zeddel, Quadflieg, Utermann, Grundsätze für die Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte, Tagungsband zur Tagung „Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 3“, S. 51 (60)

¹⁵ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

6. Ergebnis

Ein in sich abgestimmtes und harmonisiertes Gesamtkonzept ist mit dem vorgelegten Referentenentwurf zur MantelV in keiner Weise ersichtlich.

Entsprechend früherer Darlegungen war vorgesehen, dass aufgrund der regional sehr unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten vom Bund nur das geregelt werden sollte, was ohne weiteres und ohne wasserrechtliche Erlaubnis als Ersatzbaustoff verwendet bzw. verfüllt werden darf. Entsprechend war vorgesehen, dass die Länder über die Verordnung hinaus weitergehende Regelungen treffen können. Dieser Passus ist im Verordnungsentwurf jedoch nicht enthalten.

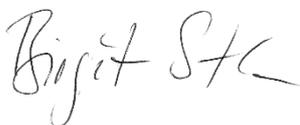
Anstatt die Verfüllung zu brandmarken bzw. regelrecht zu verteufeln, müssen jedoch verbindliche Rechtsgrundlagen auch für die Verfüllung von Z 1.1-, Z1.2- und Z2-Materialien geschaffen werden, sollten Entsorgungssicherheit und der Vorrang der Verwertung auch künftig gewahrt werden. Für die Zulassung müssen die Umgebungsverhältnisse sowie ggf. einzubauende Sorptionsschichten maßgebend sein. Dasselbe gilt für Bauschutt, der für die Aufbereitung bzw. für den Einsatz als RC-Baustoff nicht geeignet ist sowie andere, vergleichbare mineralische Fraktionen.

Als **Minimalforderung** muss somit **zumindest** eine Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden, wonach die Länder weitergehende Regelungen für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Rahmen der Verfüllung treffen bzw. beibehalten können. Nach solchen weitergehenden Regelungen müssen - ggf. unter der Voraussetzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis - über die Anforderungen der BBodSchV-E hinaus das Auf- und Einbringen von mineralischen Abfällen in, unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht geregelt werden können.

Sollen jedoch mit der MantelV **abschließende** Anforderungen aufgestellt werden, so sind die mit dem Referentenentwurf vorgelegten Regelungen in rechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Konsequenzen strikt zurückzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit vielen Grüßen



RA Dr. Birgit Stede

März 2017



Gemeinsame Pressemitteilung vom 15.03.2017

Handwerk, Bau- und Recyclingwirtschaft plädieren für substanzielle Änderungen am Referentenentwurf der Mantelverordnung

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Abbruchverband und die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe haben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Mantelverordnung übermittelt.

Dem BMUB ist es mit dem vorgelegten Entwurf nicht gelungen, ein Regelwerk zu schaffen, das den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen - von der Planung eines Bauvorhabens über den Zeitpunkt der Abfallentstehung bis hin zu Entsorgung und Einbau - durchgängig und praxisgerecht regelt.

Jährlich fallen etwa 240 Mio. Tonnen mineralische Bau- und Abbruchabfälle in Deutschland an; diese stellen damit den größten Abfallstrom dar. Es steht zu befürchten, dass mit der Einführung der Mantelverordnung die bereits heute rückläufigen Recyclingquoten in diesem Bereich weiter zurückgehen werden.

Das Recycling von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen kann infolge fehlender Regelungen für Voruntersuchungen, zum Abfallmanagement am Anfallsort sowie zur Verantwortung der Bauherren als Abfallerzeuger nicht im wünschenswerten Umfang stattfinden. Weiterhin kann nachweislich unbedenkliches Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht wieder in Böden ein- oder ausgebracht werden. Hinzu kommt, dass der Verordnungsentwurf der Akzeptanz von Ersatzbaustoffen nicht förderlich ist. Der hohe bürokratische Aufwand durch Untersuchungs- und Dokumentationspflichten sowie weitreichende Verwendungsbeschränkungen für Recyclingbaustoffe wird im Gegenteil deren Attraktivität weiter verringern.

Die vom BMUB unterstellte Stoffstromverschiebung in Richtung Deponie von lediglich zehn bis 13 Mio. Tonnen hält einer realistischen Betrachtung nicht stand. Stattdessen ist nach dem Inkrafttreten der Mantelverordnung mit ca. 50 Mio. Tonnen zusätzlich zu deponierenden mineralischen Bau- und Abbruchabfällen pro Jahr zu rechnen. Der heute verfügbare Deponieraum wird damit bereits in sieben Jahren vollständig verfüllt sein. Mit der Einführung der Mantelverordnung würde folglich eine ähnliche prekäre Situation herbeigeführt, wie sie im Bereich der HBCD-haltigen Polystyrol-Abfälle im Jahr 2016 zu verzeichnen war: akuter Entsorgungsnotstand bei gleichzeitiger Vervielfachung der Entsorgungskosten. Eine solche Fehlplanung muss verhindert werden.

Verantwortlich für den Inhalt dieser Pressemitteilung:

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
e.V.
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
Tel. 030/20314-0
E-Mail: info@zdb.de

Zentralverband des
Deutschen Handwerks
e.V.
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel. 30 20619-0
E-Mail: info@zdh.de

Deutscher
Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln
Tel. 0221/3679830
E-Mail: info@deutscher-
abbruchverband.de

Bundesgütegemeinschaft
Recycling-Baustoffe e.V.
Kronenstraße 55.58
10117 Berlin
Tel. 030/20314-575
E-Mail: info@recycling-
bau.de

Update EU issues March 2017

Circular Economy Package

The CE Package of the Commission of end-2015 has recently been discussed by Parliament (Environmental Committee) and Council. Specifically the proposal for amendment of the Waste Framework Directive is of importance to FIR. Both Parliament and Council seem to be more ambitious to achieve the Circular Economy than the Commission. Many amendments are made to enhance the quality of the Directive. The amendments touch on all subjects of the Directive, such as targets, monitoring of targets, prevention and eco-design.

As for mineral waste the Directive and recent amendments bring not very much news. As for C&DW selective demolition and sorting are supported and a definition is provided. A main issue for recycling has not been repaired: backfilling is still part of all proposals and amendments. There will be a new round of discussion between the EU institutes to find agreement on final texts. The FIR Secretariat meets on 11 April with the Commission to discuss, amongst others, key issues of the package. A summary of some relevant amendments by Parliament and Council is attached.

Strategy for Energy from Waste

In January 2017 the European Commission issued its strategy for Energy from Waste. In an underlying study for this strategy paper, an inquiry was made of best techniques to optimize the efficiency of energy from waste. This study has identified the recycling of IBA as an important activity. In the strategy paper recycling of IBA is not specifically mentioned. The Commission emphasises the secondary role of waste to energy compared to reuse and recycling. It stresses that the role of waste to energy must be carefully assessed taking a long term perspective. The Communication provides for a framework to strike the right balance while also providing for recommendations to optimise the energy output from waste to energy options.

Specifically the Commission concludes that when planning waste to energy capacity, Member States should assess the capacity for co-incineration in combustion plants and in cement and lime kilns. As high rates of incineration are not consistent with ambitious recycling targets, the Commission recommends to look into options such as incineration taxes.

The Commission has found that these are the best proven techniques to increase energy efficiency:

- Co-incineration in combustion plants by gasification of Solid Recovered Fuel (SRF)
- Co-incineration in cement and lime kilns (also known as co-processing)

- For waste incineration in dedicated facilities to use optimisation options such as super heaters, heat pumps and distributing heat in heat networks
- Upgrade biogas from anaerobic digestion to biomethane

BREF Waste Treatment

On 19 – 24 March the draft version of the revised BREF Waste Treatment was subject of heavy discussions between the EIPPC bureau of the Commission and the waste industry. The BREF identifies best available techniques (BAT) and related “AEL” (associated emission levels). BAT and AEL will be prescribed in permits of waste management plants falling under the scope of the BREF. Recycling of non-hazardous C&DW and of IBA are not in the scope. The storage (more than 50 tonnes) of hazardous waste and treatment of hazardous waste are however in the scope. Recycling of IBA falls in the scope of the BREF Waste Incineration, this BREF is currently also in revision. Preparation of secondary fuels is also in the scope.

At the meeting each and every BAT and AEL was discussed into detail. As the EIPPC bureau had already adjusted AEL's, which were initially set rather tight, the overall feeling of the waste industry was that the final conclusions can be lived with. This was also because several main comments from stakeholders were taken on board. For instance a requirement to install impermeable surfaces is now only valid when risks to soil and groundwater can be expected.

The new BREF will have to be implemented in permits within four years after having come into force. The effects will differ per installation of course, depending upon the requirements in existing permits.

List of Waste – HP14

A final proposal of the Commission for a legislative text regarding HP14 was not adopted by the Technical Adaptation Committee. This means that now the European Council has to take a decision and that it will also pass the Parliament. At least this will mean a delay, in an extreme case it may lead to a new process of making proposals. The latter is not very likely though, based on information received. Using the current proposal, Member States have the option of making use of alternative methods for HP14 than the proposed criterion based on composition.

Overview of amendments ENVI January 2017

*This document contains a summary of relevant text proposals of the Committee on the Environment, Public Health and Food Safety (ENVI) of the European Parliament, response to the proposal of the Commission for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2008/98/EC on waste. In regular text are the proposals of ENVI, in italic are some comments made by the Secretariat. Text in **bold** is new text of ENVI.*

3a. Member States shall apply the waste hierarchy in order to enhance the transition towards a circular economy. To this end, in accordance with Regulation (EU) No 1303/2013, Member States shall apply the waste hierarchy when allocating all Union funds and they shall prioritise prevention, re-use, preparation for re-use and recycling in the investments in the waste management infrastructure.

⇒ *ENVI is far more ambitious to realise a Circular Economy than the Commission. It proposes many new amendments that must facilitate the transfer to a CE. Also ENVI often changes wordings as "may" into "shall".*

"17. "recycling" means any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes **organic recycling** but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations;"

⇒ *No changes relevant for FIR: crushing leading to use for construction is not a recycling operation anymore*

17b. "backfilling" means any recovery operation **other than recycling** where suitable **non-hazardous inert waste or other non-hazardous waste** is used for reclamation purposes in excavated areas or for engineering purposes in landscaping or construction instead of other non-waste materials which would otherwise have been used for that purpose **and is used in quantities that do not exceed that which is strictly necessary for the reclamation or engineering purpose;**

⇒ *Although there were slight hopes that backfilling may be dropped, this is not the case.*

"20a. "sorting" means any waste management operation which separates collected waste into different fractions and sub-fractions ;";

In order to contribute to the objectives laid down in this Directive, Member States are able to make use of economic instruments or measures such as those set out in the indicative list in the Annex to this Directive. Member States should also take measures to help achieve a high quality of sorted materials.

"Member States shall make use of regulatory and economic instruments in order to incentivise the uptake of secondary raw materials.

⇒ *ENVI puts emphasis on creating markets, amongst others by highlighting the need for quality materials*

"2. Member States **shall** take appropriate measures **that** encourage **producers to improve** the design of products **and components of products** in order to **enhance resource efficiency**,

(14a) Member States should support the setting up of systems which promote re-use activities and the extension of the life span of products provided that quality and safety of products are not compromised. Such systems should be set up in particular for electrical and electronic equipment, textiles, furniture, construction materials, tyres and as referred to in Article 5 of Directive 94/62/EC packaging.

⇒ *Re-use of construction materials is promoted here, although this clause is not very stringent*

Member States shall take measures to **ensure** sorting **of** construction and demolition waste for at least the following: wood, **mineral fractions (concrete, bricks, tiles and ceramics)**, metal, **plastics, gypsum**, glass and plaster **Member States may use measures as listed in Annex IVa.**

⇒ *ENVI extends the obligation of sorting to more materials.*

Member States shall incentivise pre-demolition audits in order to minimise the content of pollutants or other undesirable substances in construction and demolition waste and thus contribute to high quality recycling.

⇒ *This concerns the models that the Commission has developed for pre-demolition audits*

5. For the purposes of calculating whether the targets laid down in Article 11(2)(c) and (d) and Article 11(3) have been achieved Member States may, **after the adoption by the Commission of the delegated act referred to in paragraph 6 of this Article**, take into account the recycling of metals that takes place in conjunction with incineration **or co-incineration** in proportion to the share of the municipal waste incinerated **or co-incineration** provided that the recycled metals meet certain quality requirements **and that waste has been sorted prior to incineration or the obligation to set up separate collection for paper, metal, plastic, glass and bio-waste has been complied with.**

⇒ *This is unclear: is metal recovery from IBA processing included?*

(16a) In order to ensure the uptake of high quality secondary raw materials, the output of the final recycling process should uphold quality standards. For this reason the Commission should request the European standard organisations to develop standards for both waste materials entering the final recycling process and the secondary raw materials, in particular for plastics, based on the best production practices on the market.

⇒ *For recycled aggregates and IBA such standards exist. This article may concern members that perform sorting of mixed waste.*

(-I) The following Annex IVa is inserted:

'Annex Iva

Indicative list of instruments to promote a shift to a circular economy

1. Economic instruments:

1.1 progressive increase of landfill taxes and/or fees for all categories of waste (municipal, inert, others);

1.2 introduction or increase of incineration taxes and/or fees;

⇒ *Here ENVI proposes incineration taxes as a means to support recycling.*

3. Waste which **has** ceased to be waste in accordance with paragraph 1 may be **taken into account** for the purpose of the calculation of the achievement of the **preparation for reuse, recycling or recovery** targets set out in this Directive, Directive 94/62/EC, Directive 2000/53/EC, Directive 2006/66/EC and Directive 2012/19/EU of the European Parliament and of the Council(*) if it has been subject to **respectively** a preparing for reuse, recycling or recovery **operation** in accordance with those Directives. **The weight of waste which is considered to have ceased to be waste may be reported as recycled if the materials or substances that have ceased to be waste are to be subject to reprocessing, excluding energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations.**

⇒ *This article is not related to the 70% target. However, it stresses once more that “reprocessing for backfilling operation” does not contribute to recycling targets. It also implies that recycling as it is we know it must be seen as “reprocessing for backfilling”. Member States that have known high recycling rates for decades will fall down to “0%”.*

Presidency compromise text on the Commission proposal amending the Waste Framework Directive

*This document contains a summary of relevant text proposals (related to FIR issues) of the European Council in response to the proposal of the Commission for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2008/98/EC on waste. In regular text are the proposals of the Council, in italic are some comments made by the Secretariat. Text in **bold** is new text of ENVI.*

(6a) While the definition of construction and demolition waste refers to waste resulting from construction and demolition activities in a general way, **it also includes** waste arising from minor do-it-yourself construction and demolition activities within private households.

(6b) The definition of backfilling should be introduced to clarify that it means any recovery operation of suitable [...] non-hazardous waste for the purposes of reclamation in excavated areas or for engineering purposes in landscaping and infrastructure and construction foundation such as for roads. The waste used for backfilling should be limited to the amount strictly necessary to achieve these purposes. The definition of backfilling does not exclude that reprocessing of waste into secondary raw materials for engineering purposes in construction of roads or other infrastructures may fulfil the definition of recycling, if the use of materials is based on proper quality control and meets all relevant standards, norms, specifications and environmental and health protection requirements for the specific use.

⇒ *Here it actually says that backfilling is fine and for that no quality control is required and it needs not meet requirements for environmental and health protection. Member States may (!) call crushing of C&DW recycling, but then quality control is required and requirements for environment and health must be met.*

(d) the following point 4a is inserted:

'4a. "construction and demolition waste means **waste [...]** generated from **construction and demolition activities;**"

‘17b. "backfilling" means any recovery operation where suitable [...] **non-hazardous** waste is used for-purposes **of reclamation in** excavated areas [...] or for engineering purposes in landscaping **and infrastructure and construction foundation. Waste used for backfilling must substitute non-waste materials, be suitable for the aforementioned purposes, and be limited to the amount strictly necessary to achieve these purposes.**’

- 'Member States shall take measures to promote **selective demolition in order to enable removal and safe handling of hazardous substances and facilitate reuse and high quality recycling by selective removal of materials**, as well as sorting systems for construction and demolition waste for at least the following: wood, [...] **mineral fractions (concrete, bricks, tiles and ceramics, stones)**, metal, glass, **plastics** and plaster, **in order to attain the target set out in paragraph 2(b).**;

- 4. By 31 December 2024 at the latest, the Commission shall [...] **review** the targets laid down in paragraphs 2(d) **and 2(dd) with a view to maintain or, if appropriate, to increase them** and consider the setting of targets for other waste streams, **including for construction and demolition waste and its material-specific fractions and for textile waste**. To this end, a report of the Commission, accompanied by a proposal, if appropriate, shall be sent to the European Parliament and the Council.;

- 4b. **The amount of waste materials that have ceased to be waste as a result of a preparatory operation before being [...] reprocessed may be counted as recycled provided that such materials are destined for subsequent reprocessing into products, materials or substances to be used for the original or other purposes. However, end-of-waste materials to be used as fuels or other means to generate energy, be incinerated, backfilled or landfilled, cannot be counted towards the recycling targets.**

⇒ *Unclarity: can such end-of-waste material still contribute to the 70% target for C&DW when backfilled? Strange article anyhow: why have end-of-waste for materials to be incinerated, landfilled or backfilled?*